



**Außenfinanzierung
der WIEN ENERGIE
GmbH
Prüfungersuchen
gemäß § 73e Abs. 1
WStV vom
22. Dezember 2022**

StRH IV - 15329-2023

Kurzfassung

Der StRH Wien unterzog aufgrund eines Ersuchens des ÖVP-Klubs im Wiener Rathaus die Außenfinanzierung der WIEN ENERGIE GmbH einer Prüfung. Der vorliegende Bericht zeigt den gesamten externen Finanzierungsaufwand, verursacht durch die prüfungsgegenständliche Außenfinanzierung, der WIEN ENERGIE GmbH auf. Auch wurde dieser Finanzierungsaufwand getrennt nach Cash-Pool, Bankenfinanzierung und Finanzierung durch die Stadt Wien dargestellt.

Die WIEN ENERGIE GmbH tätigte in den vergangenen Jahren Termingeschäfte an den Energiebörsen, die Sicherheitsleistungen - sogenannte Margins bzw. Marginzahlungen - nach sich zogen. Aufgrund der stark steigenden Energiepreise stiegen diese Sicherheitsleistungen, welche Kautionen darstellten, ebenfalls erheblich an. Zu deren Finanzierung musste die WIEN ENERGIE GmbH, nachdem die eigenen Finanzmittel nicht mehr ausreichten, erhebliche Finanzmittel aufnehmen.

Zunächst erfolgte die Finanzierung über den WIENER STADTWERKE-Konzern-Cash-Pool, für welchen im Jahr 2010 eine eigene Gesellschaft als Cash-Pool-Leader gegründet wurde. Bereits im Gründungsjahr traf die WIEN ENERGIE GmbH eine entsprechende Vereinbarung mit dieser Schwestergesellschaft. Bis zum Jahresende 2021 konnte die WIEN ENERGIE GmbH ihren kurzfristigen Liquiditätsbedarf ausschließlich über den Cash-Pool abdecken, dessen Mittel von den Cash-Pool-Teilnehmerinnen aus dem Konzern stammten. Ende des Jahres 2021 musste der Cash-Pool zur Finanzmittelaufstockung erstmalig 2 Barvorlagen bei Kreditinstituten aufnehmen. Im Jahr 2022 wurden bis August weitere 16 Barvorlagen zur Aufstockung des Konzern-Cash-Pools aufgenommen, wobei deren Rückführungen in den meisten Fällen innerhalb 1 Monats erfolgten. Nur in 2 Fällen wurden mehrmonatige Laufzeiten vereinbart, wodurch diese Mittel in der Gesamthöhe von 470 Mio. EUR zum Jahresende 31. Dezember 2022 noch im Cash-Pool vorhanden waren.

Hinsichtlich des Konzern-Cash-Pools empfahl der StRH Wien, den Ausnahmetatbestand für die Aufnahme von Barvorlagen näher zu spezifizieren. Weiters wurde empfohlen, Limits für alle Cash-Pool-Teilnehmerinnen festzulegen und den Cash-Pooling-Rahmenvertrag den aktuellen Konzernstrukturen anzupassen.

Im Jahr 2022 finanzierte die WIEN ENERGIE GmbH ihren weiter steigenden Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit den energiebörslichen Marginzahlungen auch über konzerninterne Darlehensverträge mit der WIENER STADTWERKE GmbH. Als Konzernspitze hatte die WIENER STADTWERKE GmbH u.a. auch die Aufgabe einer Finanzholding, welche die Fremdmittelbeschaffung für den gesamten Konzern über den Kapitalmarkt abwickelte. Die WIENER STADTWERKE GmbH nahm im Jahr 2022 am Kapitalmarkt Kredite von Kreditinstituten auf, die sie zu gleichen Bedingungen an die WIEN ENERGIE GmbH weitergab. Dabei handelte es sich um Barvorlagen, um Kreditlinien sowie um (Einmal-)Kredite, welche bei den sogenannten 4 Überbrückungsfinanzierungs-Runden aufgenommen

wurden. Insgesamt betrug die Außenfinanzierung der WIEN ENERGIE GmbH über konzerninterne Darlehen bzw. Darlehensverträge im Jahr 2022 somit 1,65 Mrd. EUR, welche auf Bankenfinanzierungen der Konzernmutter beruhten.

Hinsichtlich der konzerninternen Finanzierung hielt der StRH Wien fest, dass sich keine Hinweise einer möglichen Verletzung des Verbotes der Einlagenrückgewähr bei den im Betrachtungszeitraum eingegangenen Kreditverhältnissen ergaben.

Der StRH Wien hielt weiters fest, dass in keinem der Kreditverträge mit Banken als Verwendungszweck die „Finanzierung von notwendigen Sicherheitenleistungen der Wien Energie für Termingeschäfte auf unbestimmte Zeit“ o.Ä. vereinbart wurde. Es war anzumerken, dass dies entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich war. Die auf den Bankkrediten basierenden konzerninternen Darlehensverträge, abgeschlossen zwischen der WIENER STADTWERKE GmbH und der WIEN ENERGIE GmbH, enthielten jedoch in den jeweiligen Präambeln Ausführungen, wonach die Darlehensnehmerin aufgrund aktueller Entwicklungen an den internationalen Energiemärkten einen gesteigerten Liquiditätsbedarf aufwies.

Was die Fristenkonformität zwischen Kapitalüberlassung und Kapitalbindung betraf, war vom StRH Wien festzuhalten, dass die Verträge der WIENER STADTWERKE GmbH mit Kreditinstituten grundsätzlich kurzfristige Laufzeiten umfassten, jedoch in 2 Fällen durch Prolongationen eine Mittelfristigkeit erreichten. Die Kreditrahmenverträge mit der Stadt Wien waren ebenfalls von kurzfristiger Natur.

Grundsätzlich schloss die WIENER STADTWERKE GmbH bzgl. der Barvorlagen, Kreditrahmen und (Einmal-)Kredite schriftliche Kreditverträge mit den involvierten Banken ab. Im Fall einer Barvorlage wurde dieses Geldhandelsgeschäft telefonisch vereinbart und mittels E-Mail bestätigt. Auch Kreditprolongationen basierten grundsätzlich auf schriftlichen Vereinbarungen. Im Betrachtungszeitraum wurde eine Prolongation telefonisch vereinbart und mittels E-Mail bestätigt. Damit wurden neben dem jeweiligen Kreditbetrag im Wesentlichen die Laufzeit, die Höhe der Zinsen (Fixzinsen bzw. variable Zinsen auf Basis von Referenzzinssätzen wie EURIBOR oder ESTER in Form von Zinsaufschlägen sowie Mindestzinssätzen), die Bereitstellungsgebühr bzw. Bereitstellungsprovision und die jeweilige abzurufende Mindesttranche bei Kreditlinien sowie Kündigungsbestimmungen vereinbart. Weiters waren sogenannte Covenants, wie Informationspflichten der Kreditnehmerin, Bestimmungen zur Gleichrangigkeit, zu Cross-Defaults, zu Kontrollwechsel und zu gesellschaftlichen Änderungen sowie zur wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmerin in den vorliegenden Kreditverträgen zu nennen.

Vom StRH Wien war auch festzuhalten, dass die prüfungsgegenständlichen Finanzierungen über diverse Kreditinstitute von der WIENER STADTWERKE GmbH gemäß BVergG nicht auszuschreiben waren, allerdings wurden die Finanzierungsangebote vor der Annahme einer externen Prüfung durch eine Anwaltskanzlei unterzogen.

Nachdem die Finanzierungsmaßnahmen durch den WIENER STADTWERKE-Konzern im Laufe des Jahres 2022 nicht mehr ausreichten, stellte die Stadt Wien als 100%ige Eigentümerin auf Grundlage von Genehmigungen durch den Herrn Bürgermeister im August 2022 insgesamt 3,40 Mrd. EUR in Form von 3 Kreditrahmenverträgen für die Liquiditätserfordernisse der WIEN ENERGIE GmbH bereit.

Infolge entsprechender Abrufungen durch die WIENER STADTWERKE GmbH veranlasste die MA 5 - Finanzwesen am 26. August 2022 und am 29. August 2022 die Auszahlung der ersten beiden Kreditrahmen mit einem Gesamtvolumen von 1,40 Mrd. EUR. Die Bereitstellung dieser Mittel erfolgte aus den liquiden Mitteln der Stadt Wien, wobei deren Tilgung durch die WIENER STADTWERKE GmbH bis Anfang Dezember 2022 abgeschlossen war. Zur Refinanzierung des 3. Kreditrahmenvertrages über 2 Mrd. EUR schloss das Land Wien einen Darlehensvertrag mit der Republik Österreich über die OeBFA ab. Da jedoch letztlich die WIENER STADTWERKE GmbH keine Mittel aus diesem Kreditrahmenvertrag abrief, unterblieb eine diesbezügliche Inanspruchnahme.

Angesichts der vorgenommenen Finanzierung der 3 Kreditrahmen waren die 10 Fragen des Prüfungsersuchens in Bezug auf die Stadt Wien größtenteils nicht beantwortbar, zumal der antragstellende Klub von einer Kreditaufnahme der Stadt Wien bei Banken ausging. Hinsichtlich der Frage nach den Gesamtkosten stellte der StRH Wien fest, dass aufseiten der Stadt Wien als Kreditgeberin für die Refinanzierung der 3 Kreditrahmen keine unmittelbaren Aufwendungen anfielen. Vielmehr lukrierte die Stadt Wien auf Basis der Bedingungen der 3 Kreditrahmenverträge bis zum 31. Dezember 2022 Gesamterträge von 6,06 Mio. EUR, die insbesondere aus beihilfenrechtlichen Erwägungen zu verrechnen waren und einem Drittvergleich standhielten.

Der StRH Wien unterzog aufgrund eines Ersuchens des ÖVP-Klubs im Wiener Rathaus gemäß § 73e Abs. 1 dritter Satz WStV vom 22. Dezember 2022 die Außenfinanzierung der WIEN ENERGIE GmbH einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	15
1.1	Prüfungsgegenstand	15
1.2	Prüfungszeitraum	16
1.3	Prüfungshandlungen	17
1.4	Prüfungsbefugnis	17
1.5	Parallel- und Vorberichte	18
1.6	Prüfung und Berichtslegung	18
2.	Finanzierungen im WIENER STADTWERKE-Konzern	19
2.1	WIENER STADTWERKE GmbH	19
2.1.1	Finanzierungsbezogene Aufgaben der WIENER STADTWERKE GmbH als Konzernmutter	19
2.1.2	Fremdmittelbeschaffungen für den gesamten Konzern	20
2.1.3	Haftungsübernahmen für die WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH als Cash-Pool-Leader	20
2.2	WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH	21
2.2.1	Allgemeines zur Gesellschaft	21
2.2.2	Aufsichtsrat der WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH	21
2.2.3	Cash-Pooling-Vereinbarungen mit der WIEN ENERGIE GmbH	23
3.	Außenfinanzierung der energiebörslichen Marginzahlungen der WIEN ENERGIE GmbH	25
3.1	Vertragsverhältnisse bei der Außenfinanzierung	25
3.2	Finanzierungsphase 1: Konzerninternes Cash-Pooling	26
3.3	Finanzierungsphase 2: Kapitalmarkt (diverse Kreditinstitute)	29
3.4	Finanzierungsphase 3: Stadt Wien	31
3.5	Zusammenfassende Betrachtungen	33
4.	Einlagenrückgewähr	34
4.1	Gesellschaftsrechtliche Erfordernisse zur Vermeidung einer Einlagenrückgewähr bei Cash-Pooling-Vereinbarungen	34
4.2	Prüfung der Einlagenrückgewähr bzw. Drittvergleich	35

4.2.1	Prüfung der Bedingungen des Cash-Poolings	35
4.2.2	Prüfung der Bedingungen der Kapitalmarktfinanzierungen	36
4.2.3	Prüfung der Bedingungen der Finanzierungen mit der Stadt Wien	37
5.	Verwendungszweck (WIENER STADTWERKE GmbH und WIEN ENERGIE GmbH)	37
5.1	Allgemeines zum Verwendungszweck.....	37
5.2	Verwendungszwecke in den Kreditverträgen der WIENER STADTWERKE GmbH mit Banken.....	38
6.	Fristenkonformität (WIENER STADTWERKE GmbH und WIEN ENERGIE GmbH)	39
6.1	Verträge der WIENER STADTWERKE GmbH mit Kreditinstituten über kurz- und mittelfristige Barvorlagen, Kreditlinien und Kredite	39
7.	Vertragswerk (WIENER STADTWERKE GmbH und WIEN ENERGIE GmbH).....	40
7.1	Allgemeines zu den Grundlagen eines Kreditvertrages.....	40
7.2	Kreditverträge der WIENER STADTWERKE GmbH mit Banken als schriftliche Vereinbarungen und deren Inhalte	41
7.3	Fristenkonforme Finanzierung durch Bankkredite samt Verwendungszweck	41
7.4	Vergleich der Kreditkonditionen und Kosten der kurzfristigen Finanzierungen im Zusammenhang mit energiebörslichen Marginzahlungen mit anderen Finanzierungen.....	42
7.5	Ausnahmetatbestände des BVergG hinsichtlich der Ausschreibung von Finanzierungsgeschäften	42
7.6	Einholung von Finanzierungsangeboten durch die WIENER STADTWERKE GmbH	42
7.7	Externe Begleitung der Finanzierungssuche.....	43
8.	Kosten (WIENER STADTWERKE GmbH und WIEN ENERGIE GmbH)	43
8.1	Finanzierungsaufwand der WIEN ENERGIE GmbH	43
8.1.1	Kosten versus Aufwand	43
8.1.2	Übersicht des externen Finanzierungsaufwandes.....	44
8.2	Vermeidung des Finanzierungsaufwandes.....	45
9.	Verwendungszweck, Fristenkonformität, Vertragswerk und Kosten betreffend die Finanzierungen durch die Stadt Wien bzw. das Land Wien	46
9.1	Finanzierung des 1. und 2. Kreditrahmens an die WIENER STADTWERKE GmbH.....	47
9.2	Finanzierung des 3. Kreditrahmens an die WIENER STADTWERKE GmbH	49
9.3	Aufwendungen und Erträge für die Finanzierungen im Bereich der Stadt Wien.....	51
10.	Zusammenfassung der Empfehlungen	52

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vertragsverhältnisse.....	26
Tabelle 1: Kreditfinanzierungen der WIEN ENERGIE GmbH.....	30
Tabelle 2: Kreditrahmen Stadt Wien bzw. Land Wien und Republik Österreich	32
Abbildung 2: Gegenüberstellung Marginzahlungen und deren Finanzierungen durch die WIEN ENERGIE GmbH (in Mio. EUR pro Tag).....	33
Tabelle 3: Finanzierungsaufwand des Jahres 2022 der WIEN ENERGIE GmbH im Zusammenhang mit den Kreditrahmenverträgen der Stadt Wien.....	45

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h., dh.	das heißt
E-Mail	Elektronische Post
ESTER, ESTR, €STR	Euro-Short-Term-Rate
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
gem.	gemäß
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
HO 2018	Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien 2018
Inc.	Incorporated
inkl.	inklusive
KA	Kontrollamt
lit.	litera
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Mrd. EUR	Milliarden Euro
Nr.	Nummer
o.Ä.	oder Ähnliche(s)
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
ÖVP	Österreichische Volkspartei
p.a.	pro anno
PAM	Papierloses Dokumenten-, Ablage- und Managementsystem
rd.	rund
s.	siehe
s.a.	siehe auch
StRH	Stadtrechnungshof
u.ä.	und ähnlich
u.a.	unter anderem

UGB	Unternehmensgesetzbuch
usw.	und so weiter
WStV	Wiener Stadtverfassung
WSTW	WIENER STADTWERKE
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Glossar

Außenfinanzierung

Bei der Außenfinanzierung - als Teil der Unternehmensfinanzierung - erfolgt die Kapitalbeschaffung von außerhalb des Unternehmens, d.h., die benötigten Finanzmittel werden von Kapitalgebern zur Verfügung gestellt. Dabei wird nach der Rechtsstellung der Kapitalgeber in Beteiligungsfinanzierung sowie Fremdfinanzierung unterschieden. Bei der Beteiligungsfinanzierung erwirbt die Kapitalgeberin bzw. der Kapitalgeber ein Eigentumsrecht an dem finanzierten Unternehmen, z.B. durch eine Kapitalerhöhung oder einen Gesellschafterzuschuss. Auch Gesellschafterdarlehen fallen unter die Beteiligungsfinanzierung. Zu den klassischen Formen der Fremdfinanzierung zählen beispielsweise Bank- und Lieferantenkredite sowie Schuldverschreibungen.

Im Gegensatz dazu werden bei der Innenfinanzierung die benötigten Finanzmittel selbst erwirtschaftet und stammen somit aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens.

Back-to-back-Finanzierung

Die „Back-to-back-Finanzierung“ ist ein Finanzierungsinstrument, bei dem ein Unternehmen einem Kreditinstitut eine Geldanlage zur Verfügung stellt, die das Kreditinstitut kongruent an das Unternehmen oder dessen Tochtergesellschaft weiterleitet.

Barvorlage

Eine Barvorlage ist ein kurzfristiger Kredit eines Kreditinstituts mit fix vereinbarter kurzer Laufzeit und mit einem fixen Betrag zu einem vereinbarten Zinssatz, der sich vor allem an den Zinssätzen des Geldmarktes orientiert. Sie dient im Wesentlichen dazu, kurzfristige Liquiditätsengpässe im barvorlagenehrenden Unternehmen zu überbrücken.

Cash-Pooling

Unter Cash-Pooling wird der konzerninterne Liquiditätsausgleich zwischen Konzerngesellschaften verstanden, wobei dies entweder durch eine Konzernobergesellschaft oder durch eine eigens dafür gegründete Konzerngesellschaft, den Cash-Pooling-Leader, übernommen wird. Teilnehmenden Konzerngesellschaften wird dabei überschüssige Liquidität entzogen und Liquiditätsunterdeckungen durch konzerninterne Kredite ausgeglichen. Cash-Pooling dient der Optimierung von Finanzierungskosten, da sich einerseits Konzerngesellschaften über das Cash-Pooling günstiger finanzieren können als bei Kreditinstituten und andererseits für Konzerngesellschaften eine konzerninterne Geldanlage geschaffen wird. Das Cash-Pooling dient der Liquiditätsplanung und Liquiditätssteuerung im Konzern. Zwischen den teilnehmenden Konzernunternehmen ist ein Cash-Pooling-Vertrag abzuschließen, in dem u.a. die Verzinsung, Kreditlimits sowie etwaige Managementgebühren zu regeln sind.

Covenants

Covenants sind Kreditbedingungen der Gläubigerin bzw. des Gläubigers, welche die Schuldnerin bzw. der Schuldner erfüllen muss. Dabei handelt es sich um vertragliche Nebenpflichten der Kreditnehmerin bzw. des Kreditnehmers, die spezifische Verhaltenspflichten betreffen und diese in Kreditverträgen festlegt. Dabei wird zwischen finanziellen Covenants, wie Erfüllung bestimmter betriebswirtschaftlicher Kennzahlen (beispielsweise die Kapitalstruktur und die Rentabilität betreffend), und nicht-finanziellen Covenants unterschieden. Nicht-finanzielle Covenants betreffen einerseits vorzunehmende Handlungen, wie Beibehaltung der bestehenden Gesellschafterverhältnisse, Versicherungs- und Informationspflichten, und andererseits zu unterlassende Handlungen, wie Verfügungsverbote, wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse und Dividendenbeschränkungen.

Cross-Default

Eine Cross-Default-Klausel regelt in Kreditverträgen, dass eine Vertragsverletzung selbst dann eintritt, wenn zwar die Pflichten aus dem eigenen Kreditvertrag nicht verletzt werden, die Schuldnerin bzw. der Schuldner jedoch im Verhältnis zu anderen Gläubigerinnen bzw. Gläubigern vertragsbrüchig wird. Die Cross-Default-Klausel hat die Gleichbehandlung aller Gläubigerinnen bzw. Gläubiger zum Ziel, denn sie verhindert, dass die Schuldnerin bzw. der Schuldner einseitig die Tilgungsrangfolge bei den Gläubigerinnen bzw. Gläubigern ändern kann.

Drittvergleich (Fremdvergleich)

Dritt- bzw. Fremdvergleich ist ein Grundsatz aus dem Steuer-, Gesellschafts- und Beihilferecht. Demnach müssen Verträge zwischen nahestehenden Personen unter denselben Bedingungen abgeschlossen werden wie zwischen Fremden. Die diesbezügliche Prüfung umfasst, ob Verträge oder Vereinbarungen zwischen nahestehenden Personen in der konkreten äußeren Form abgeschlossen worden wären und, ob auch die Vertragsinhalte dem Verhalten einander fremd gegenüberstehenden Personen Stand hält. Diese strengen Maßstäbe für Vereinbarungen zwischen nahestehenden Personen werden auch für Rechtsbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaften sowie zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern herangezogen. Im internationalen Steuerrecht wird der Fremdvergleichsgrundsatz Dealing at Arm's Length-Grundsatz genannt und kommt bei grenzüberschreitenden Geschäften, insbesondere bei internationalen Verrechnungspreisen, zur Anwendung.

Einlagenrückgewähr

Die Einlagenrückgewähr ist für Kapitalgesellschaften im AktG bzw. im GmbHG geregelt. Gesellschaftsrechtlich haben Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter lediglich Anspruch auf den Bilanzgewinn, der sich aus dem ordnungsgemäß festgestellten Jahresabschluss ergibt. Darüber hinausgehende (Gewinn-)Ausschüttungen sind aufgrund des zwingenden Verbotes der Einlagenrückgewähr im Sinn der Kapitalerhaltung, das weder durch den Gesellschaftsvertrag noch durch sonstige Vereinbarungen abbedungen werden kann, untersagt. Geschäfte zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern - sowie deren nahestehende juristische bzw. natürliche Personen, im Konzern beispielsweise Schwestergesellschaften - müssen fremdüblich abgeschlossen werden und damit dem Drittvergleich standhalten. Unzulässig ist daher ausnahmslos jeder nicht

betriebsbedingte direkte oder indirekte und insofern sachlich nicht gerechtfertigte Vermögenstransfer von der Gesellschaft zu einer Gesellschafterin bzw. einem Gesellschafter zu Lasten des Gesamtkapitals, insbesondere des Grund- bzw. Stammkapitals, das als dauernder Grundstock im Sinn des Gläubigerschutzes gegen unzulässige Schmälerungen abzusichern ist. Derartige Vermögenstransfers widersprechen dem Grundsatz der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsführung.

Die Nichteinhaltung des zwingenden Verbotes der Einlagenrückgewähr führt zur Nichtigkeit der betreffenden Vereinbarungen oder Gesellschafterbeschlüsse, sodass gesellschaftsrechtlich keinerlei Rechtsfolgen eintreten, weil das Vereinbarte bzw. das Beschlossene von Beginn an (ex tunc) keine Gültigkeit entfaltet.

ESTER

ESTER steht als Abkürzung für Euro-Short-Term-Rate. Dieser Zinssatz (auch ESTR oder €STR genannt) ist der 1-tägige interbankäre durchschnittliche Zinssatz in der Eurozone, zu welchem sich verschiedene europäische Finanzinstitute einander Kredite in EUR für einen Tag gewähren. ESTER wird von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht und wird als Referenzzinssatz verwendet.

EURIBOR

EURIBOR steht als Abkürzung für Euro Interbank Offered Rate. Damit werden jene durchschnittlichen Zinssätze bezeichnet, zu denen sich europäische Finanzinstitute einander kurzfristige Kredite in EUR gewähren. Die Europäische Zentralbank veröffentlicht als Referenzzinssätze EURIBOR-Zinssätze für 1 Woche, für 1 Monat, für 3 Monate und für 6 Monate als auch für 12 Monate.

Fristenkonformität bzw. Fristenkongruenz

Unter Fristenkonformität bzw. Fristenkongruenz wird die Anpassung der Laufzeit einer Unternehmensfinanzierung an die wirtschaftliche Nutzungsdauer der finanzierten Sache verstanden, d.h., die Fristen für die Kapitalüberlassung und die Kapitalbindung sollen übereinstimmen. Dieser Grundsatz wird in der Betriebswirtschaftslehre zu den goldenen Finanzierungsregeln gezählt. Zur Erfüllung des Grundsatzes der Fristenkonformität bzw. Fristenkongruenz wird das langfristige Sachanlagevermögen in Beziehung zum langfristigen Kapital gesetzt. Die Frist von kurzfristigem Vermögen, somit vom Umlaufvermögen, soll mit der Frist von kurzfristigem Kapital übereinstimmen.

Fristigkeiten (Kurz-, Mittel- und Langfristigkeit)

Kurzfristige Verträge sind all jene, die eine Laufzeit von bis zu 1 Jahr aufweisen. Mittelfristige Verträge haben eine Laufzeit über 1 Jahr und bis zu 4 Jahren. Ab einer Laufzeit von 5 Jahren handelt es sich um langfristige Verträge.

Kontrollwechsel

Kontrollwechsel bedeutet, dass sich durch einen Gesellschafterinnen- bzw. Gesellschafterwechsel auch der Einfluss und die Kontrolle über eine Kapitalgesellschaft verändern. Eine Klausel zum Kontrollwechsel in Kreditverträgen räumt der Kreditgeberin bzw. dem Kreditgeber einen Genehmigungs-

vorbehalt oder ein Kündigungsrecht ein, falls bei der Kreditnehmerin bzw. dem Kreditnehmer ein vollständiger oder teilweiser Wechsel der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter eintritt. Diese Kontrollwechselklausel gehört zu den Covenants.

Kreditlinie bzw. Kreditrahmen

Die Kreditlinie bzw. der Kreditrahmen ist jener Betrag, den ein Kreditinstitut einem Unternehmen als jederzeit verfügbaren Höchstkredit einräumt. Dieser Kredit kann in Teilbeträgen bzw. Tranchen abgerufen werden, wobei die Rückzahlung grundsätzlich über die laufenden Geldeingänge des Unternehmens erfolgt.

Liquidität (Zahlungsfähigkeit)

Liquidität bezeichnet die Fähigkeit eines Unternehmens, seinen fälligen finanziellen Verpflichtungen jederzeit uneingeschränkt und fristgerecht nachkommen zu können. Die von der betriebswirtschaftlichen Fachwelt entwickelten Liquiditätskennzahlen, nämlich Liquidität 1. Grades, 2. Grades und 3. Grades, sprechen dabei ausschließlich von der Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten. Kurzfristige Verbindlichkeiten sind solche, die innerhalb von 12 Monaten fällig sind.

Patronatserklärungen

Nach der Rechtsprechung ist der Begriff Patronatserklärung nur eine Sammelbezeichnung für eine Vielzahl von Erklärungen einer von der Schuldnerin bzw. dem Schuldner verschiedenen Person (Patronin bzw. Patron). Bei den Patronatserklärungen wird zwischen „harten“ und „weichen“ Patronatserklärungen unterschieden. Eine „harte“ Patronatserklärung wird in Judikatur und Lehre mit einer Garantieerklärung oder Bürgschaft verglichen und qualifiziert die Patronin bzw. den Patron als Mitschuldnerin bzw. Mitschuldner, die bzw. der im Konkursfall gleichrangig haftet. Eine derartige Patronatserklärung liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Patronin bzw. der Patron verpflichtet, ein bestimmtes Unternehmen so auszustatten, dass es jederzeit in der Lage ist, die Verpflichtungen gegenüber einer bestimmten Gläubigerin bzw. einem bestimmten Gläubiger zu erfüllen. In der Unternehmenspraxis werden Patronatserklärungen im Wesentlichen für die Absicherung von Forderungsrechten Dritter sowie zur Absicherung der Unternehmensfortführungsprämisse (sogenannte Going-Concern-Prämisse) von Konzernunternehmen verwendet. Große Bedeutung kommt den „harten“ Patronatserklärungen im Konzernverbund im Wesentlichen dann zu, wenn sich eine Muttergesellschaft zur Ausstattung einer Tochtergesellschaft mit ausreichend finanziellen Mitteln verpflichtet (Liquiditätsausstattungspflicht). Die „weiche“ Patronatserklärung stellt bloß eine Auskunftserklärung über die Geschäftspolitik eines Unternehmens dar. Darin wird z.B. gegenüber der Geschäftspartnerin bzw. dem Geschäftspartner bekundet, eine (mehrheitliche) Beteiligung nicht zu veräußern sowie deren Beteiligungshöhe nicht zu verringern (sogenannte Beteiligungsklausel).

Prolongation (Verlängerung)

Der Begriff Prolongation umfasst die Stundung fälliger Leistungen oder die Verlängerung einer Frist. Bei Kreditverträgen wird mittels Prolongation die Laufzeit verlängert, wobei die sonstigen Kreditkonditionen mit Ausnahme der Zinssätze, die an aktuelle Marktgegebenheiten angepasst werden können, unverändert bleiben.

Ratingagenturen

Ratingagenturen sind private Unternehmen, die gewerbsmäßig die Kreditwürdigkeit bzw. Bonität von Staaten, Gebietskörperschaften, Unternehmen, Finanzinstrumenten und Finanzprodukten sowie Forderungen bewerten. Der Vorgang der Bonitätseinstufung sowie das entsprechende Resultat wird Rating genannt. Ratingagenturen spielen auf den globalen Finanz-, Wertpapier- und Bankenmärkten eine wichtige Rolle, da Kreditinstitute, Anlegende, Kreditnehmende, Emittentinnen bzw. Emittenten sowie Regierungen die Ratings dieser Agenturen dazu nutzen, fundierte Anlage- und Finanzentscheidungen zu treffen. Europäische Kreditinstitute sind gesetzlich verpflichtet, die Ratings der Agenturen zu übernehmen.

Treasury

Unter Treasury versteht man die Erfassung und Steuerung zahlungsstromorientierter Finanzmittel zur Innen- und Außenfinanzierung.

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der ÖVP-Klub im Wiener Rathaus stellte gemäß § 73e Abs. 1 dritter Satz WStV folgendes Ersuchen betreffend die Außenfinanzierung der WIEN ENERGIE GmbH:

„Die Wien Energie GmbH war seit dem 31.12.2021 nicht in der Lage, die Kautionen für die Termingeschäfte an der Leipziger Strombörse aus dem eigenen Cashflow zu finanzieren. Infolgedessen wurde auf finanzielle Mittel bzw. Kredite der verbundenen Unternehmen der Wiener Stadtwerke-Gruppe, insbesondere der Wiener Stadtwerke GmbH und der Stadt Wien, zurückgegriffen.

Die Wiener Stadtwerke GmbH musste zu diesem Zwecke Kreditlinien bei ihren Hausbanken BAWAG und Bank Austria in Anspruch nehmen.

Nachdem diese erschöpft waren, wandte sich die Geschäftsführung der Wien Energie GmbH im Wege der Wiener Stadtwerke GmbH an die Stadt Wien. Diese musste ebenso ihrerseits Kredite bei ihren Hausbanken aufnehmen, um die Zahlungsfähigkeit der Wien Energie GmbH aufrechtzuerhalten.

Zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme von Stadt Wien und Wiener Stadtwerke GmbH bei ihren Hausbanken für die Sicherheitenleistungen der Wien Energie GmbH war nicht klar, für welchen Zeitraum diese Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Rückführung war und ist abhängig von der Gas- und Strompreisentwicklung und kann auch länger als ein Jahr sein. Aus diesem Grund stellt dies auch keine „kurzfristige Betriebsmittelfinanzierung“ dar.

*Der Stadtrechnungshof möge **generell** die Außenfinanzierung der Wien Energie GmbH gemäß den Maßstäben der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Prüfung unterziehen.*

Insbesondere sollen bei der Prüfung folgende Aspekte geprüft werden:

Einlagenrückgewähr

1. Wurden bei der Zurverfügungstellung der Kredite seitens der Wiener Stadtwerke GmbH, der Stadt Wien sowie anderer verbundener Unternehmen seitens der Wien Energie GmbH Bedingungen vereinbart, die den Tatbestand der Einlagenrückgewähr erfüllen bzw. einem Drittvergleich standhalten? Hier ist insbesondere auf die Bedingungen des Cash-Pooling-Vertrages abzustellen.

Verwendungszweck

2. *Wurde bei der Inanspruchnahme der Kredite durch die Wien Energie, die Wiener Stadtwerke GmbH und die Stadt Wien bei den Banken der Verwendungszweck im Sinne „Finanzierung von notwendigen Sicherheitenleistungen der Wien Energie für Termingeschäfte auf unbestimmte Zeit“ ordnungsgemäß und entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen bekanntgegeben?*

Fristenkonformität

3. *Wurde bei der Inanspruchnahme der Kredite durch die Wien Energie GmbH, die Wiener Stadtwerke GmbH und die Stadt Wien bei den involvierten Banken auf Kreditlinien zurückgegriffen bzw. solche beantragt, die länger als ein Jahr zur Verfügung stehen oder wurde auf jene Rahmen zurückgegriffen, die für kurzfristige Liquiditätsspitzen zur Verfügung stehen?*

Vertragswerk

4. *Wurden mit den involvierten Banken sämtliche Kreditbedingungen, insbesondere Laufzeit, Gebühren, Sicherheiten, Refinanzierungsbasis, Kreditaufschlag, Covenants, Kündigungsgrund usw. schriftlich vereinbart?*
5. *Erfüllen diese Bedingungen den Grundsatz einer fristenkonformen Finanzierung und entsprechen sie einer ordnungsgemäßen Bekanntgabe des Verwendungszwecks?*
6. *Weichen die vereinbarten Konditionen/Kosten von jenen ab, die die Stadt Wien, die Wien Energie GmbH und die Wiener Stadtwerke GmbH bei anderen Finanzierungen bekommen haben?*
7. *Wurde die Finanzierung an mehrere Kreditinstitute ausgeschrieben?*
8. *Wurde die Finanzierungsausschreibung von einem externen Berater begleitet?*

Kosten

9. *Wie hoch waren die Gesamtkosten aus den notwendigen Finanzierungen durch Wiener Stadtwerke und Stadt Wien infolge des Liquiditätsengpasses der Wien Energie GmbH?*
10. *Hätten diese Kosten bei einer zeitgerechten Worst-Case-Planung durch das Management der Wien Energie verhindert werden können?“*

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im 1. Halbjahr 2023 von der Abteilung Beteiligungen sowie vom Prüfungsbereich Öffentliche Finanzen des StRH Wien durchgeführt. Der Beginn der Prüfung wurde

den geprüften Stellen mit Anfang Jänner 2023 angekündigt. Die Schlussbesprechung mit der WIENER STADTWERKE GmbH und der WIEN ENERGIE GmbH wurde am 7. September 2023 durchgeführt. Die Schlussbesprechung mit der MA 5 - Finanzwesen wurde am 22. September 2023 durchgeführt.

Der Betrachtungszeitraum wurde vom StRH Wien festgelegt und umfasste die Jahre 2021 bis 2022, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden. Der StRH Wien wies darauf hin, dass das Ersuchen des ÖVP-Klubs im Wiener Rathaus keinen Betrachtungszeitraum enthielt. Da dieses Ersuchen, wie in der Einleitung des Prüfungsersuchens erwähnt, im Zusammenhang mit den Termingeschäften an der Leipziger Strombörse und den daraus resultierenden Marginzahlungen, welche ab dem Jahr 2021 deutlich anstiegen, stand, leitete der StRH Wien daraus seinen oben erwähnten Betrachtungszeitraum ab.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Literatur- und Internetrecherchen, Dokumentenanalysen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews bzw. Befragungen der Geschäftsführungen und Mitarbeitenden der betreffenden Unternehmen des WIENER STADTWERKE-Konzerns. Weiters erfolgten Einsichtnahmen in das Haushaltsverrechnungssystem der Stadt Wien und in das elektronische Belegarchivierungssystem PAM sowie Interviews bzw. Befragungen in der MA 5 - Finanzwesen.

Aufgrund anderer zeitgleich durchgeführter Prüfungen durch den Rechnungshof Österreich, die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft, die Österreichische Finanzmarktaufsicht und die Österreichische Nationalbank sowie der Ermittlungen seitens der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft waren die geprüften Stellen personell und zeitlich derart ausgelastet, dass es zu erheblichen Verzögerungen im Prüfungsablauf kam.

Weiters startete die Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderates zum Thema *„Missstände bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte und der Ausübung der Anteilsverwaltung des Bürgermeisters und des Finanzstadtrates bei der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH, der Behebung von Liquiditätseingpässen des Unternehmens durch die einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe sowie damit im Zusammenhang stehende Verfügungen im Rahmen der Notkompetenz durch den Wiener Bürgermeister (2022)“* im Dezember 2022 ihre Tätigkeit, die ebenfalls Ressourcen der geprüften Stellen band.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnisse für diese Gebarungsprüfung normieren § 73b Abs. 1 und § 73 Abs. 2 WStV. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gemäß § 73 Abs. 2 WStV war in den Gesellschaftsverträgen der in die Prüfung einbezogenen Unternehmen des WIENER STADTWERKE-Konzerns festgeschrieben.

1.5 Parallel- und Vorberichte

1.5.1 Der StRH Wien verwies auf folgende Berichte, die er zeitgleich mit dem gegenständlichen Bericht veröffentlichte:

- „Gebarung des WIENER STADTWERKE-Konzerns im Hinblick auf die Geschäfte an den Energiebörsen in den Jahren 2018 bis 2022, Prüfungsersuchen gemäß § 73 Abs. 6 WStV vom 2. September 2022, StRH IV - 1910820-2022“ und
- „Wirtschaftlichkeit der Gebarung und Risikomanagement der WIEN ENERGIE GmbH, Prüfungsersuchen gemäß § 73e Abs. 1 WStV vom 27. September 2022, StRH IV - 2028542-2022“.

1.5.2 Der StRH Wien behandelte Teilbereiche der im Prüfungsersuchen angesprochenen Themen bereits in seinen Berichten:

- 2020: „Wien Energie GmbH, Prüfung der Gebarung mit Emissionszertifikaten, StRH IV - 21/19“,
- 2018: „Wiener Stadtwerke Holding AG, Gestaltung und Abwicklung des Beteiligungsmanagements, Prüfungsersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV vom 30. Dezember 2015, 2. Teil, StRH IV - 29/17“,
- 2016: „Wiener Stadtwerke Holding AG, Prüfung der Fremdfinanzierungsinstrumente Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen 2013, StRH IV - GU 200-6/15“,
- 2013: „Prüfung der Derivatgeschäfte der Gemeinde Wien, Prüfungsersuchen gem. § 73 Abs. 6a WStV vom 30. März 2012, KA - K-4/12“,
- 2012: „Wiener Stadtwerke Beteiligungsmanagement GmbH, Bereitstellung von langfristigen Finanz-, Sach- und Sicherungsmitteln für Tochter- und Beteiligungsunternehmen, KA IV - GU 250-2/12“,
- 2012: „Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG, Prüfung der Gebarung mit Stromherkunftsnachweisen, KA IV - GU 221-3/12“,
- 2011: „WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG, Prüfung des wirtschaftlichen Erfolges von Stromfuture-Geschäften und deren Erfassung in den Geschäftsbüchern, KA IV - GU 221-1/12“ und
- 2008: „WIEN ENERGIE GmbH, Prüfung der Gebarung der Emissionszertifikate bei der WIENSTROM GmbH und der FERNWÄRME WIEN GmbH, KA IV - GU 205-6/08“.

1.6 Prüfung und Berichtslegung

Der StRH Wien erledigte das Ersuchen des ÖVP-Klubs im Wiener Rathaus betreffend die Außenfinanzierung der WIEN ENERGIE GmbH und berichtet in den folgenden Kapiteln gemäß der Reihenfolge der Fragestellungen die Ergebnisse seiner diesbezüglichen detaillierten Einschau.

Das vorliegende Prüfungsersuchen basiert auf den Bestimmungen des § 73e Abs. 1 WStV, wonach der StRH Wien auf Ersuchen von mindestens 13 Mitgliedern des Gemeinderates besondere Akte der Gebarungs- und Sicherheitskontrolle durchzuführen und das Ergebnis dem Gemeinderat mitzuteilen

hat. Jedes Gemeinderatsmitglied darf pro Kalenderjahr nicht mehr als 2 solcher Ersuchen unterstützen. Darüber hinaus kann jede wahlwerbende Partei, die über so viele Gemeinderatsmitglieder verfügt, wie für die Bildung eines Klubs notwendig sind, 1-mal pro Kalenderjahr 1 entsprechendes Ersuchen stellen, wobei dieses Ersuchen von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder dieser wahlwerbenden Partei unterzeichnet sein muss.

Mit diesem Prüfungsersuchen wurden Prüfungshandlungen und Prüfungsthemen dem StRH Wien vorgegeben. Damit war das Ziel der Prüfung, die im Prüfungsersuchen gestellten Fragen zu beantworten, d.h. die betreffenden Sachverhalte zu prüfen und darzustellen sowie gegebenenfalls darauf basierende Empfehlungen auszusprechen. Sachverhalte und Themen, die nicht im Zusammenhang mit den gestellten Fragen bzw. Fragestellungen stehen, wurden vom StRH Wien nicht in die Prüfung miteinbezogen. Falls Fragen bzw. Fragestellungen unklar formuliert wurden, waren diese zur Beantwortung bzw. Bearbeitung vom StRH Wien zu interpretieren.

2. Finanzierungen im WIENER STADTWERKE-Konzern

2.1 WIENER STADTWERKE GmbH

2.1.1 Finanzierungsbezogene Aufgaben der WIENER STADTWERKE GmbH als Konzernmutter

2.1.1.1 Die WIENER STADTWERKE GmbH fungierte mit ihrem breiten und umfangreichen Beteiligungsportfolio als Finanz- und Managementholding an der Spitze ihrer mehrstufigen Konzernstruktur. Der WIENER STADTWERKE-Konzern umfasste im Wesentlichen die Geschäftsbereiche Mobilität, Vermögensverwaltung, Bestattung und Friedhöfe sowie Energie. Als Finanzholding übernahm die WIENER STADTWERKE GmbH u.a. die Aufgaben der Fremdmittelbeschaffungen und der Haftungsübernahmen.

2.1.1.2 Die in der EU konzessionierte Ratingagentur Fitch Ratings, Inc. versah die WIENER STADTWERKE GmbH zuletzt am 28. Oktober 2022 unverändert mit dem Rating „AA-“.

2.1.1.3 In Wahrnehmung ihrer Funktion als Finanz- und Managementholding verfasste die WIENER STADTWERKE GmbH folgende Konzernrichtlinien (Status in Kraft):

- Die Konzernrichtlinie Nr. 29/2 „Langfristige Finanzierungen“ aus dem Jahr 2020 regelte die Ziele, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für die zentralen Treasury-Aktivitäten des WIENER STADTWERKE-Konzerns im Bereich der langfristigen Finanzierungen. Gemäß dieser Konzernrichtlinie stand das konzerninterne Cash-Pooling grundsätzlich nicht für langfristige Finanzierungen zur Verfügung. Kurzfristige Finanzierungen von bis zu 12 Monaten waren im Rahmen des Cash-Poolings nach dem Grundsatz der fristenkongruenten Finanzierung abzuwickeln.
- Die Konzernrichtlinie Nr. 46/1 „Liquiditätsmanagement“ aus dem Jahr 2021 regelte die Ziele, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für die zentralen Treasury-Aktivitäten des WIENER

STADTWERKE-Konzerns im Bereich des operativen Liquiditätsmanagements (insbesondere auch die Liquiditätsplanung).

- Die Konzernrichtlinie Nr. 27/2 „Treasury und Asset Management“ aus dem Jahr 2020 regelte den Umfang, die zentralen Aufgabengebiete und Verantwortlichkeiten der zentralen „Treasury und Asset Management“-Aktivitäten des WIENER STADTWERKE-Konzerns.
- Die Konzernrichtlinie Nr. 28/2 „Cash-Management und Cash-Pooling“ aus dem Jahr 2020 regelte die Ziele, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für die zentralen Cash-Management- und Cash-Pooling-Aktivitäten des WIENER STADTWERKE-Konzerns.
- Die Konzernrichtlinie Nr. 37/2 „Langfristige Veranlagungen“ aus dem Jahr 2020 regelte die Ziele, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für die zentralen Treasury-Aktivitäten des Konzerns im Bereich der langfristigen Veranlagungen, insbesondere in Form der WSTW-Fonds.

2.1.2 Fremdmittelbeschaffungen für den gesamten Konzern

Die Funktion als Finanzholding umfasste die Fremdmittelbeschaffung für den gesamten Konzern über den Kapitalmarkt. Die Holdinggesellschaft verfolgte dabei den Grundsatz, die von außen beschafften finanziellen Mittel teilweise oder zur Gänze an Konzerngesellschaften in Form von „Back-to-back-Finanzierungen“ weiterzugeben.

2.1.3 Haftungsübernahmen für die WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH als Cash-Pool-Leader

Für die rechtliche Implementierung, Umsetzung und Abwicklung des konzernweiten Cash-Poolings gründete der WIENER STADTWERKE-Konzern eine eigene Gesellschaft, die im folgenden Abschnitt beschrieben wird. Durch diese Auslagerung der Cash-Pooling-Führung an eine eigenständige Konzerngesellschaft beschränkte sich die Tätigkeit der WIENER STADTWERKE GmbH auf die (bloße) Teilnahme am Cash-Pooling.

Die WIENER STADTWERKE GmbH hatte gegenüber Banken Haftungserklärungen bzw. „harte“ Patronatserklärungen in Bezug auf ihre Enkelgesellschaft WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH abgegeben. Diese Erklärungen der damaligen WIENER STADTWERKE Holding AG als Rechtsvorgängerin der WIENER STADTWERKE GmbH deckten einen finanziellen Rahmen von insgesamt 820 Mio. EUR ab und wurden in den Folgejahren um 50 Mio. EUR auf insgesamt 870 Mio. EUR erhöht, die im Betrachtungszeitraum in unveränderter Höhe weiterhin aufrecht waren.

Mit diesen Haftungs- bzw. Patronatserklärungen sicherte die WIENER STADTWERKE GmbH der WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH als Cash-Pool-Leader nicht kommittierte Kreditlinien bzw. Kreditrahmen bei den betroffenen Banken in dieser Höhe ab. Damit wurde die WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH in die Lage versetzt, bei Liquiditätsbedarf im Cash-Pool unmittelbar kurzfristige Finanzierungen, in erster Linie über Barvorlagen, abzuschließen und in Anspruch zu nehmen.

2.2 WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH

2.2.1 Allgemeines zur Gesellschaft

2.2.1.1 Die WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH wurde im Jahr 2010 auf unbestimmte Zeit als Cash-Pool-Leader (bzw. Master Company) gegründet. Der Unternehmensgegenstand dieser Enkelgesellschaft der WIENER STADTWERKE GmbH umfasste im Wesentlichen - so wie auch im Firmenbuch eingetragen und in der zum Prüfungszeitpunkt gültigen Errichtungserklärung vom 2. September 2020 festgeschrieben wurde - die *„Entwicklung, Koordination und Durchführung von Dienstleistungen und Finanzierungs-Services für den WIENER STADTWERKE-Konzern und/oder einzelne oder mehrere Unternehmen des WIENER STADTWERKE-Konzerns; dazu gehören insbesondere die Tätigkeit als konzerninterne Cash Pooling Gesellschaft, die Planung der konzerninternen Liquiditätsströme sowie die Optimierung des Zinsergebnisses und der Bankkonditionen“*.

2.2.1.2 Als Cash-Pool-Leader bilanzierte die WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH die im Zuge des Cash-Poolings von den Konzernunternehmen erhaltenen liquiden Mittel als Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen und bei Beteiligungsunternehmen in den „Sonstigen Verbindlichkeiten“. Jene liquiden Mittel, die sie an Konzernunternehmen weitergab, wurden als „Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen“ und bei Beteiligungsunternehmen in den „Sonstigen Forderungen“ in ihren Geschäftsbüchern ausgewiesen.

2.2.1.3 Da die WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH über keine eigenen Mitarbeitenden verfügte, bediente sie sich zur Erbringung all ihrer operativen Tätigkeiten der Mitarbeitenden der Konzernmutter WIENER STADTWERKE GmbH.

2.2.1.4 Bei der WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH handelte es sich im Betrachtungszeitraum um eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB. Als solche unterlag sie nicht der Prüfungspflicht durch eine Abschlussprüfungsgesellschaft, dennoch wurde sie entsprechend der Konzernvorgabe jährlich einer freiwilligen Abschlussprüfung unterzogen. Die im Betrachtungszeitraum ausgestellten diesbezüglichen Bestätigungsvermerke enthielten uneingeschränkte Prüfungsurteile.

2.2.2 Aufsichtsrat der WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH

2.2.2.1 Gesellschaftsrechtlich war die WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH nicht dazu verpflichtet, einen Aufsichtsrat einzurichten. Die Errichtungserklärung bevollmächtigte jedoch ihre Generalversammlung zur Einrichtung eines „freiwilligen“ Aufsichtsrates. Die Generalversammlung hatte bereits im Gründungsjahr einen freiwilligen Aufsichtsrat eingerichtet.

2.2.2.2 Im GmbHG waren jene Geschäfte geregelt, die einer vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Dieser Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte bzw. Maßnahmen regelte

den Mindestumfang und konnte daher nicht nach außen wirksam eingeschränkt werden. Durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates konnte eine Erweiterung des Kataloges erfolgen. Auch ein freiwilliger Aufsichtsrat war von allen Bestimmungen des GmbHG umfasst, womit alle gesetzlichen Rechte und Pflichten vollinhaltlich zum Tragen kamen.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen war eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrates von diesem zu beschließen und durch einen Gesellschafterbeschluss genehmigen zu lassen. Der Aufsichtsrat der WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH erließ zuletzt mit Zustimmung der Gesellschafterin (vom 19. September 2022) in seiner Sitzung vom 13. September 2022 eine Geschäftsordnung. Gemäß dieser Geschäftsordnung bedurften u.a. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie sonstige Finanzierungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft als Cash-Pooling-Gesellschaft des WIENER STADTWERKE-Konzerns der Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese Maßnahmen nicht im jährlichen Wirtschaftsplan enthalten waren. Weiters bedurften die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie sonstige Finanzierungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft als Cash-Pooling-Gesellschaft vor ihrer Vornahme der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Die Gesellschaft durfte ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates Veranlagungen lediglich in Form von Festgeldern und Girokonten sowie kurzfristige Finanzierungen nur mittels Barvorlagen und Kontokorrentfinanzierungen durchführen.

Hinsichtlich der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates hielt der StRH Wien fest, dass der Ausnahmetatbestand des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes als Cash-Pooling-Gesellschaft nicht näher spezifiziert war. Nach der Fachliteratur waren gewöhnliche Geschäfte all jene, die nach Art (Inhalt und Zweck) und Umfang (Bedeutung und Risikopotenzial) des konkreten Unternehmens typisch oder üblich sind. Hierunter fielen vor allem Routinegeschäfte, die im laufenden Betrieb ständig oder jedenfalls häufiger vorkommen. Ob sich eine Maßnahme auf den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb einer Gesellschaft bezog, war nach den Gegebenheiten des Betriebes im Einzelfall zu beurteilen.

Empfehlung:

Im Zusammenhang mit der Aufnahme von Barvorlagen für den Konzern-Cash-Pool in den Jahren 2021 und 2022 in beträchtlicher Höhe (s. Punkt 3.2.2) empfahl der StRH Wien der WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH, den Ausnahmetatbestand in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates hinsichtlich des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes näher zu spezifizieren.

Stellungnahme der WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH:

Es ist Sinn und Zweck einer Cash-Pooling-Gesellschaft, zu jeder Zeit für ausreichende Liquidität zu sorgen. Hiefür ist die Möglichkeit zur Aufnahme von Barvorlagen wesentlich. Alle Maßnahmen zur Liquiditätssicherung des Cash-Pools gehören zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH. Die WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH hat den Gedanken der Empfehlung aber durch folgende Maßnahmen aufgenommen, d.h. der Cash-Pooling-Rahmenvertrag wurde überarbeitet und es wurden Gesamtverschuldungslimits für jede Pooling-Teilnehmerin festgelegt. Der neue Cash-Pooling-Rahmenvertrag ist seit September 2023 in Kraft und wurde in den zuständigen Gremien der jeweiligen teilnehmenden Gesellschaften genehmigt. Darüber hinaus ist die Aufnahme von Barvorlagen durch die Cash-Pooling-Gesellschaft nunmehr unter bestimmten festgelegten Bedingungen (Laufzeit und Betrag) durch einen Geschäftsführer der Konzernleitung vorab zu genehmigen.

2.2.2.3 Zum Zeitpunkt der Einschau durch den StRH Wien setzte sich der Aufsichtsrat der WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH ausschließlich aus Geschäftsführenden von Konzernunternehmen des WIENER STADTWERKE-Konzerns zusammen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates war ein Geschäftsführer der WIENER STADTWERKE GmbH.

2.2.3 Cash-Pooling-Vereinbarungen mit der WIEN ENERGIE GmbH

2.2.3.1 Die WIEN ENERGIE GmbH als Konzernunternehmen des WIENER STADTWERKE-Konzerns und als Tochterunternehmen der WIENER STADTWERKE GmbH benötigte die prüfungsgegenständliche Außenfinanzierung u.a., um ihre finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den energiebörslichen Marginzahlungen zu erfüllen.

Die in der EU konzessionierte Ratingagentur Fitch Ratings, Inc. versah die WIEN ENERGIE GmbH zuletzt am 28. Oktober 2022 unverändert mit dem Rating „AA“.

2.2.3.2 Im WIENER STADTWERKE-Konzern wurde am 25. Mai 2010 ein unbefristeter Cash-Pooling-Rahmenvertrag abgeschlossen, wobei 44 Konzerngesellschaften diese Vereinbarungen unterzeichneten und mit Wirkung ab 1. Juli 2010 am Cash-Pooling des WIENER STADTWERKE-Konzerns teilnahmen.

Der Cash-Pool-Rahmenvertrag wurde mit dem Ziel und dem Zweck abgeschlossen, durch einen zentralen Liquiditätsausgleich die Bank- und Zinskonditionen der Cash-Pool-Unternehmen zu optimieren. Der Rahmenvertrag hielt weiters fest, dass es sich um ein effektives Pooling handelte, d.h. die finanziellen Mittel der Konzerngesellschaften tatsächlich auf einem Masterkonto zusammengefasst und zentral verwaltet wurden. Die angefallenen Habenzinsen für Guthaben und die Sollzinsen für die Deckung von kurzfristigem Kapitalbedarf wurden verrechnet. Der Rahmenvertrag enthielt Regelungen über den Informationsaustausch, die Bevollmächtigung der WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH als Cash-Pool-Leader, Regelungen über Entgelte und Zinsen, Regelungen über Aufnahme und Ausschluss aus dem Pooling, Regelungen über Patronats- bzw. Haftungserklärungen betreffend den Cash-Pool-Leader sowie über die Vertragsdauer und Beendigung bzw. Kündigung des Rahmenvertrages.

Gemäß der Pooling-Vereinbarung mit einer Bank haftete jede teilnehmende Konzerngesellschaft gegenüber der Bank als Pool-Bank ausschließlich für einen allfälligen Sollsaldo auf ihrem Teilnehmerkonto, nicht jedoch für Verbindlichkeiten der anderen Pooling-Konzerngesellschaften bzw. nicht für den Gesamtsaldo des Cash-Pools. Der Cash-Pool-Leader hingegen haftete sowohl für den Saldo auf dem Cash-Pool-Konto als auch für den Gesamtsaldo aller Teilnehmerkonten, wobei dieser jeweils durch die Patronats- bzw. Haftungserklärung der WIENER STADTWERKE GmbH abgesichert war.

Der Cash-Pool diente ausschließlich dem kurzfristigen, zentralen Liquiditätsausgleich im Konzern (Vermeidung gleichzeitiger Soll- und Habenbestände) zur Optimierung der Bank- und Zinskonditionen der einzelnen Pooling-Konzerngesellschaften und des Zinsergebnisses aus Konzernsicht.

Der StRH Wien hielt fest, dass ab dem Jahr 2013 zahlreiche Umgründungen im WIENER STADTWERKE-Konzern durchgeführt wurden, u.a. in Form von Side- und Up-Stream-Verschmelzungen, wodurch die zum Prüfungszeitpunkt gegebene Konzernstruktur maßgeblich von der damaligen abwich.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der WIENER STADTWERKE GmbH als Konzernmutter, obwohl es sich bei einigen Umgründungsmaßnahmen um jene mit Gesamtrechtsnachfolge handelte, die Anpassung des Cash-Pooling-Rahmenvertrages an die aktuellen Konzernstrukturen mit den aktuell teilnehmenden Konzerngesellschaften vorzunehmen.

Stellungnahme der WIENER STADTWERKE GmbH:

Die WIENER STADTWERKE GmbH erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass im Sinn der Empfehlung ein neuer Cash-Pooling-Rahmenvertrag erstellt, mit den Teilnehmerinnen abgestimmt und durch die Gremien genehmigt worden ist. Der neue Vertrag ist seit September 2023 in Kraft. Die aktuelle Struktur und die korrekten Firmenbezeichnungen der teilnehmenden Gesellschaften wurden im Vertrag abgebildet.

2.2.3.3 Die WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH schloss am 14. September 2022 anlässlich der Ausnahmesituation auf den Energiemärkten mit der WIEN ENERGIE GmbH eine Zusatzvereinbarung zum WIENER STADTWERKE Cash-Pooling-Rahmenvertrag ab. Damit beschränkten die beiden Vertragsparteien mit sofortiger Wirkung den Abruf von Geldern durch die WIEN ENERGIE GmbH. Diese verpflichtete sich, über den ihr jeweils gegenüber dem Cash-Pool zustehenden Guthabensaldo hinaus keine Beträge aus dem Cash-Pooling abzurufen, wodurch ab diesem Zeitpunkt de facto keine Finanzierung aus dem Cash-Pool mehr möglich war.

2.2.3.4 Mit einer weiteren Zusatzvereinbarung zum WIENER STADTWERKE Cash-Pooling-Rahmenvertrag vom 7. Dezember 2022, abgeschlossen zwischen dem Cash-Pool-Leader und der WIEN ENERGIE GmbH, wurde die oben genannte Zusatzvereinbarung vollinhaltlich und unwiderruflich aufgehoben. Weiters wurde eine Kontentrennung vereinbart, indem ein separates Marginkonto beim Cash-Pool-Leader eingerichtet wurde, welches nicht in das Cash-Pooling-System integriert war, sowie ein Cash-Pool-Konto, über welches das sonstige operative Geschäft der WIEN ENERGIE GmbH abgewickelt wurde und welches im Cash-Pooling-System integriert blieb. Zudem wurde ein Verschuldungslimit für die WIEN ENERGIE GmbH vereinbart, d.h., eine Finanzierung der WIEN ENERGIE GmbH aus dem Cash-Pool konnte unter Berücksichtigung und Saldierung mit allfälligen bestehenden Forderungen im Rahmen des Cash-Pools maximal in einem bestimmten Ausmaß erfolgen.

3. Außenfinanzierung der energiebörslichen Marginzahlungen der WIEN ENERGIE GmbH

3.1 Vertragsverhältnisse bei der Außenfinanzierung

3.1.1 Die sich aus der Außenfinanzierung der WIEN ENERGIE GmbH ergebenden Vertragsverhältnisse wurden anhand der nachfolgenden Abbildung 1 veranschaulicht:

Vertragsverhältnisse

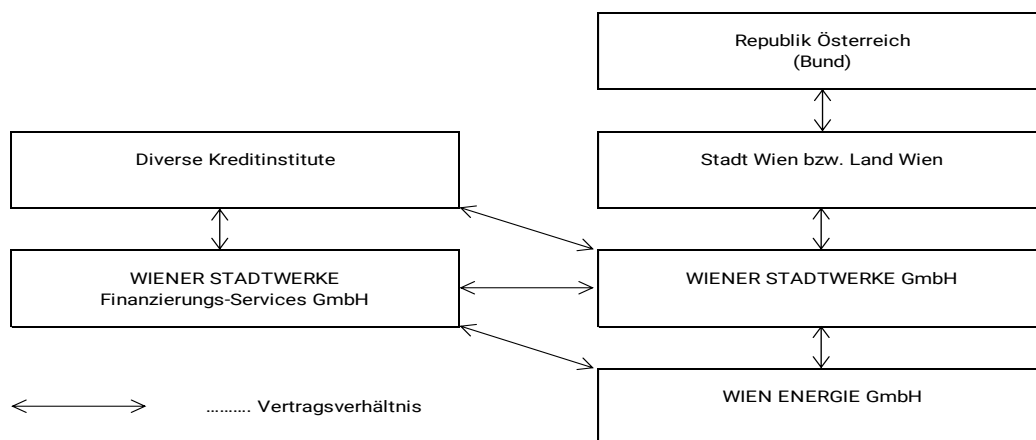


Abbildung 1: Vertragsverhältnisse
Darstellung: StRH Wien

3.1.2 Die Entnahme von finanziellen Mitteln zur Erfüllung energiebörslicher Marginzahlungen für die Jahre 2021 und 2022 der WIEN ENERGIE GmbH aus dem Cash-Pooling des WIENER STADTWERKE-Konzerns beruhte auf der oben genannten Rahmenvereinbarung vom 25. Mai 2010 sowie den beiden Zusatzvereinbarungen vom 14. September 2022 und vom 7. Dezember 2022.

Die WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH schloss mit Kreditinstituten Kreditverträge über die Aufnahme von Barvorlagen im Jahr 2022 ab, um die finanziellen Mittel im Cash-Pool des Konzerns zu erhöhen.

3.1.3 Die WIEN ENERGIE GmbH schloss im Jahr 2022 weiters konzerninterne Finanzierungsverträge mit der WIENER STADTWERKE GmbH, die diese Mittel zunächst über den Kapitalmarkt von diversen Kreditinstituten auslieh und zu gleichen Bedingungen weiterreichte.

3.1.4 In weiterer Folge erhielt die WIENER STADTWERKE GmbH Finanzmittel von der Stadt Wien, die sie an die WIEN ENERGIE GmbH zu gleichen Bedingungen weiterreichte. So kam es im Verlauf des August 2022 zum Abschluss von 3 Kreditrahmenverträgen zwischen der WIENER STADTWERKE GmbH und der Stadt Wien, wobei für die potenzielle Bereitstellung von Mitteln für den 3. Kreditrahmenvertrag vom Land Wien ein Darlehensvertrag mit der Republik Österreich über die OeBFA abgeschlossen wurde.

3.2 Finanzierungsphase 1: Konzerninternes Cash-Pooling

3.2.1 Die WIEN ENERGIE GmbH deckte ihren kurzfristigen Liquiditätsbedarf bis zum Jahresende 2021 ausschließlich über das Cash-Pooling des WIENER STADTWERKE-Konzerns, was auch die not-

wendigen energiebörslichen Marginzahlungen mitumfasste. Die finanziellen Mittel im konzerninternen Cash-Pool reichten aus und stammten, der Cash-Pooling-Konstruktion entsprechend, von anderen Pool-Teilnehmenden.

Ab dem Herbst des Jahres 2021 stiegen die Marginzahlungen erheblich an und erreichten im August 2022 ihren vorläufigen Höhepunkt.

3.2.2 Um diesen erhöhten Liquiditätsbedarf der WIENER ENERGIE GmbH teilweise über den Cash-Pool decken zu können, nahm die WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH mit 29. Dezember 2021 erstmalig 2 Barvorlagen bei Kreditinstituten für die Aufstockung der Cash-Pool-Mittel in einer Gesamthöhe von 300 Mio. EUR auf, deren Laufzeit sich auf 2 Wochen beschränkte. Weitere 8 Barvorlagen von diversen Kreditinstituten in einer Gesamthöhe von 790 Mio. EUR führte sie im Zeitraum vom 15. Juni 2022 bis 21. Juli 2022 dem Cash-Pool zu, deren Laufzeiten sich zwischen 1 Woche und 2 Wochen beliefen.

Mit 21. Juli 2022 nahm die WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH eine weitere Barvorlage in der Höhe von 200 Mio. EUR mit Fälligkeit 22. März 2023 zur Erhöhung der Cash-Pool-Mittel auf. Damit vereinbarte sie erstmalig eine 8-monatige Laufzeit für eine Barvorlage.

Weitere 7 kurzfristige Barvorlagen nahm die WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH im Zeitraum zwischen 29. Juli 2022 und 31. August 2022 in einer Bandbreite von 20 Mio. EUR bis 270 Mio. EUR von diversen Kreditinstituten auf. Die diesbezüglichen Laufzeiten betragen in 6 Fällen höchstens 1 Monat, in 1 Fall wurde eine Laufzeit von 6 Monaten vereinbart (vom 29. August 2022 bis 28. Februar 2023 in der Höhe von 270 Mio. EUR).

Insgesamt wurden die finanziellen Mittel des Konzern-Cash-Pools Ende des Jahres 2021 bis August 2022 mittels 18 kurzfristiger Barvorlagen aufgestockt. Die diesbezügliche Bandbreite betrug 20 Mio. EUR bis 270 Mio. EUR. Die Rückführung erfolgte in 16 Fällen spätestens innerhalb 1 Monats. Nur in 2 Fällen wurden mehrmonatige Laufzeiten vereinbart, wodurch diese Mittel in der Gesamthöhe von 470 Mio. EUR zum Jahresende 31. Dezember 2022 noch im Cash-Pool vorhanden waren.

In 1 Fall wurde eine im Herbst des Jahres 2022 angefragte Barvorlage vom betreffenden Kreditinstitut abgelehnt.

Hinsichtlich der Barvorlage mit einem Kreditinstitut in der Höhe von 200 Mio. EUR war anzumerken, dass für diese Bank eine Patronatserklärung der WIENER STADTWERKE GmbH für die WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH in der Höhe von nur 100 Mio. EUR vorlag, die Barvorlage hingegen belief sich auf den doppelten Betrag.

Für ein anderes Kreditinstitut lagen 2 Patronatserklärungen der WIENER STADTWERKE GmbH mit einem Gesamtbetrag von 380 Mio. EUR aus den Vorjahren vor. Mittels Vereinbarung über die Gewährung eines Kreditrahmens aus dem Jahr 2020 vereinbarte die WIENER STADTWERKE Finanzierungs-

Services GmbH mit dieser Bank einen revolving ausnützbaren Kreditrahmen bis zu einem Betrag von 380 Mio. EUR, womit aus dem nicht kommittierten Kreditrahmen der Vorjahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung ein kommittierter Kreditrahmen wurde.

3.2.3 Im Jahr 2021 veranlasste die Konzernmutter WIENER STADTWERKE GmbH eine externe Revision der Abteilung „Treasury und Asset Management“, deren Fokus neben der Liquiditätsplanung das Cash-Pooling betraf. Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zeigte in ihrem Bericht geringfügigen Verbesserungsbedarf auf, der sich im Wesentlichen auf die zu verbessernde Dokumentation bezog. Die Abteilung „Treasury und Asset Management“ wurde jährlich einer externen Revision unterzogen, wobei jährlich verschiedene Schwerpunkte gesetzt wurden.

3.2.4 Mit Schreiben vom 10. Mai 2022 vereinbarte die WIEN ENERGIE GmbH mit der WIENER STADTWERKE GmbH und der WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH, dass sie zusätzliche detailliertere Informationen im Zusammenhang mit der Liquiditätssteuerung betreffend die in den Konzern-Cash-Pool eingebundenen Energiehandelskonten der WIEN ENERGIE GmbH bereitstellen würde. Weiters wurde darin festgehalten, dass die WIEN ENERGIE GmbH den Cash-Pool mit einem Maximalbetrag von 500 Mio. EUR belasten würde und ein darüber hinausgehender Finanzierungsbedarf außerhalb des Cash-Poolings zu finanzieren sei. Dieser wäre über die WIENER STADTWERKE GmbH im Sinn von „Back-to-back-Finanzierungen“ aufzunehmen und an die WIEN ENERGIE GmbH direkt weiterzureichen.

3.2.5 Mitte Juli 2022 genehmigte die Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE GmbH die Erhöhung des Cash-Pool-Limits der WIEN ENERGIE GmbH auf 700 Mio. EUR.

Zwar erhielten sämtliche Cash-Pool-Teilnehmerinnen monatliche Cash-Pool-Berichte und es fanden regelmäßige Meetings, beispielsweise das sogenannte Managementfrühstück, zur Information über aktuelle Stände statt, allerdings hielt der StRH Wien fest, dass die anderen Pool-Teilnehmerinnen über diese beiden Genehmigungen zur Erhöhung der Limits für die WIEN ENERGIE GmbH nicht unmittelbar informiert wurden. Die Vorgaben im Konzern sahen keine Vorabinformation und keine Limitfestlegungen für Cash-Pool-Teilnehmerinnen vor.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH, Limits für alle Cash-Pool-Teilnehmerinnen festzulegen.

Stellungnahme der WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH:

Wie bereits erwähnt, wurde ein neuer Cash-Pooling-Rahmenvertrag ausgearbeitet, der seit September 2023 in Kraft getreten ist. Unter anderem wurden Gesamtverschuldungslimits vereinbart, die die maximale Verschuldung jeder Teilnehmerin im Cash-Pooling limitieren.

3.3 Finanzierungsphase 2: Kapitalmarkt (diverse Kreditinstitute)

3.3.1 Die WIEN ENERGIE GmbH finanzierte im Jahr 2022 ihren weiter steigenden Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit den energiebörslichen Marginzahlungen auch über konzerninterne Darlehensverträge, sogenannte Intercompany-Verträge, mit der WIENER STADTWERKE GmbH.

3.3.2 Die WIENER STADTWERKE GmbH nahm in diesem Zusammenhang im Jahr 2022 am Kapitalmarkt Kredite von Kreditinstituten auf, die sie zu gleichen Bedingungen an die WIEN ENERGIE GmbH weitergab. Dabei handelte es sich um Barvorlagen in der Gesamthöhe von 400 Mio. EUR, um Kreditlinien in der Gesamthöhe von 650 Mio. EUR, welche zur Gänze in Anspruch genommen wurden, und um (Einmal-)Kredite in der Gesamthöhe von 600 Mio. EUR, welche bei den sogenannten 4 Überbrückungsfinanzierungs-Runden aufgenommen wurden. Insgesamt betrug die Außenfinanzierung der WIEN ENERGIE GmbH über konzerninterne Darlehen somit 1,65 Mrd. EUR, welche auf Bankenfinanzierungen der Konzernmutter beruhten.

3.3.3 Die folgende Tabelle zeigt eine Zusammenstellung der Kreditfinanzierungen der WIEN ENERGIE GmbH im Zusammenhang mit den energiebörslichen Marginzahlungen auf Basis der konzerninternen Verträge mit der WIENER STADTWERKE GmbH als Kreditgeberin. Zur Darstellung der Mittelherkunft wurden in der Tabelle unter Kreditgeberinnen die Banken genannt, auf welchen die genannten konzerninternen Darlehen basierten. Weiters wurden darin die Kreditart, der Kreditbetrag, die Laufzeit, das Eingangsdatum der Beträge bei der WIEN ENERGIE GmbH sowie die Daten einer etwaigen Prolongation genannt.

Kreditfinanzierungen der WIEN ENERGIE GmbH

Kreditgeberin	Kreditart	Vertragsabschluss vom	Kreditbetrag in Mio. EUR	Laufzeit	Eingang	Prolongation
1. Überbrückungsfinanzierungs-Runde/Banken						
Bank A	Barvorlage	14.01.2022	100	14.01.2022 bis 22.09.2022	18.03.2022	22.09.2022 bis 22.03.2023
Bank B	Barvorlagenrahmen	14.01.2022	100	17.01.2022 bis 30.09.2022	18.03.2022	30.09.2022 bis 29.09.2023
Bank C	Barvorlage	15.02.2022	100	16.02.2022 bis 14.10.2022	18.03.2022	14.10.2022 bis 14.11.2002

Kreditgeberin	Kreditart	Vertragsabschluss vom	Kreditbetrag in Mio. EUR	Laufzeit	Eingang	Prolongation
						14.11.2022 bis 14.12.2022 14.12.2022 bis 16.01.2023
Bank B	Kreditlinie	05.04.2022	200	21.07.2022 bis 22.03.2023: 130 Mio. EUR 25.08.2022 bis 22.03.2023: 70 Mio. EUR	29.07.2022: 130 Mio. EUR 25.08.2022: 70 Mio. EUR	-
2. Überbrückungsfinanzierungs-Runde/Banken						
Bank A	Kreditlinie	01.06.2022	150	26.08.2022 bis 24.05.2023	26.08.2022	-
Bank C	Kreditlinie	11.05.2022	75	26.08.2022 bis 10.05.2023	26.08.2022	-
Bank D	Kreditlinie	12.07.2022	100	12.07.2022 bis 22.03.2023	26.08.2022	-
Bank E	Kreditlinie	09.08.2022	75	09.08.2022 bis 31.07.2023	26.08.2022	-
Bank F	Kreditlinie	28.07.2022	50	28.07.2022 bis 30.11.2022	26.08.2022	30.11.2022 bis 31.05.2023
3. Überbrückungsfinanzierungs-Runde/Banken						
Bank B	Barvorlage	16.12.2022	100	22.12.2022 bis 16.03.2023	23.12.2022	-
Bank F	Kredit	29.08.2022	300	29.08.2022 bis 31.12.2023	31.08.2022	-
Bank D	Kredit	30.09.2022	100	30.09.2022 bis 30.12.2022	06.10.2022	30.12.2022 bis 31.03.2023
4. Überbrückungsfinanzierungs-Runde/Banken						
Bank F	Kredit	28.12.2022	200	28.12.2022 bis 31.03.2023	29.12.2022	-

Tabelle 1: Kreditfinanzierungen der WIEN ENERGIE GmbH
Quelle: WIEN ENERGIE GmbH

3.3.4 Abschließend hielt der StRH Wien der Vollständigkeit halber fest, dass im Betrachtungszeitraum einige Banken kurzfristige Finanzierungsangebote an die WIENER STADTWERKE GmbH legten, diese aber in weiterer Folge jedoch wieder zurückzogen.

3.4 Finanzierungsphase 3: Stadt Wien

3.4.1 Da die von den Kreditinstituten aufgenommenen Fremdmittel nicht ausreichten, schloss die WIENER STADTWERKE GmbH in weiterer Folge 2 Kreditrahmenverträge über jeweils 700 Mio. EUR bzw. insgesamt 1,40 Mrd. EUR mit der Stadt Wien ab. Hinsichtlich der Inanspruchnahme dieser beiden Kreditrahmenverträge war festgelegt, dass diese in Form einzelner kurzfristiger Kredite mit einer Mindestlaufzeit von 2 Wochen und einer Maximallaufzeit von 6 Monaten jeweils auf Basis von Inanspruchnahmeerklärungen zu erfolgen hatte. Derartige Inanspruchnahmen waren den Verträgen zufolge bis zum 31. Mai 2023 möglich, weshalb alle Finanzierungen unter Berücksichtigung der Maximallaufzeit bis spätestens 30. November 2023 vonseiten der WIENER STADTWERKE GmbH rückzuführen waren.

Des Weiteren stellte die Stadt Wien der WIENER STADTWERKE GmbH einen 3. Kreditrahmen mit einem Volumen von 2 Mrd. EUR zur Verfügung, welcher durch einen Darlehensvertrag des Landes Wien mit der Republik Österreich, vertreten durch die OeBFA, refinanziert wurde. Dieser Kreditrahmen konnte in Anspruch genommen werden, soweit die WIEN ENERGIE GmbH weitere energiebörsliche Sicherheitsleistungen zu leisten hätte. Der 3. Kreditrahmenvertrag knüpfte die Laufzeit von abgerufenen Krediten an die für die jeweils konkrete Sicherheitsleistung für Energiebörsengeschäfte erforderliche Zeitspanne. Wurden Mittel aus Sicherheitsleistungen wieder verfügbar, waren die Kredite zur Finanzierung dieser Sicherheitsleistungen entsprechend umgehend zurückzuzahlen. Die spätestmögliche Rückzahlung von Krediten auf Basis dieses Kreditrahmenvertrages hätte bis 30. April 2023 zu erfolgen, wodurch auch dieser Kreditrahmenvertrag als kurzfristiges Finanzierungsinstrument zu bewerten war.

Auch diesen Kreditrahmen gab die WIENER STADTWERKE GmbH der WIEN ENERGIE GmbH zu gleichen Bedingungen weiter. Dieser Kreditrahmen konnte in Anspruch genommen werden, soweit die WIEN ENERGIE GmbH weitere energiebörsliche Sicherheitsleistungen zu leisten hätte. Der StRH Wien hielt diesbezüglich fest, dass dieser Kreditrahmen bis zum Ende des Betrachtungszeitraumes, d.h. bis zum 31. Dezember 2022, nicht in Anspruch genommen wurde.

3.4.2 Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die 3 zwischen der WIENER STADTWERKE GmbH und der Stadt Wien abgeschlossenen Kreditrahmenverträge:

Kreditrahmen Stadt Wien bzw. Land Wien und Republik Österreich

Kreditgeberin	Kreditart	Vertragsabschluss vom	Kreditbetrag in Mio. EUR	Laufzeit	Eingang	Prolongation
Stadt Wien (1. und 2. Kreditrahmen)						
Stadt Wien	Kreditrahmen	04.08.2022	700	04.08.2022 bis 31.05.2023 bzw. 30.11.2023	26.08.2022 350 Mio. EUR 29.08.2022 350 Mio. EUR	-

Kreditgeberin	Kreditart	Vertragsabschluss vom	Kreditbetrag in Mio. EUR	Laufzeit	Eingang	Prolongation
Stadt Wien	Kreditrahmen	29.08.2022	700	29.08.2022 bis 31.05.2023 bzw. 30.11.2023	29.08.2022 700 Mio. EUR	-
Stadt Wien (3. Kreditrahmen über Republik Österreich)						
Stadt Wien	Kreditrahmen	31.08.2022	2.000	31.08.2022 bis 30.04.2023	-	-

Tabelle 2: Kreditrahmen Stadt Wien bzw. Land Wien und Republik Österreich
Quelle: MA 5 - Finanzwesen

Wie aus der Tabelle 2 ersichtlich, wurden die 3 Kreditrahmenverträge mit einem Gesamtvolumen von 3,40 Mrd. EUR im Monat August 2022 abgeschlossen, wobei die Kreditrahmen des 1. und 2. Vertrages innerhalb weniger Tage Ende August 2022 vollständig abgerufen wurden. Die Mittel aus diesen beiden Kreditrahmen gab die WIENER STADTWERKE GmbH der WIEN ENERGIE GmbH zu gleichen Bedingungen weiter. Die weiteren Erhebungen ergaben, dass alle Mittel aus dem 2. Kreditrahmenvertrag bis 7. Oktober 2022 sowie alle Mittel aus dem 1. Kreditrahmenvertrag bis 2. Dezember 2022 getilgt wurden (s.a. Tabelle 3) und es in der Folge zu keinen weiteren Inanspruchnahmen aus den 2 Kreditrahmenverträgen mehr kam. Anzumerken war, dass beide Kreditrahmenverträge einvernehmlich mit 30. April 2023 vorzeitig beendet wurden.

Inhalt dieser Kreditrahmenverträge war im Wesentlichen die Höhe des jeweiligen Kreditrahmens, der Verwendungszweck, die Inanspruchnahmebedingungen, die Verzinsung und die Höhe der Bereitstellungsgebühren, die Rückzahlung sowie Bestimmungen über die Laufzeit und Kündigung. Die ersten beiden Kreditrahmenverträge waren nahezu gleichlautend formuliert. Im 2. Kreditrahmenvertrag war jedoch mit 1,4 %-Punkten ein um 0,55 %-Punkte höherer Zinsaufschlag auf den 3-Monats-EURIBOR vereinbart und war eine Nachrangigkeit aller Ansprüche aus dem genannten Kreditvertrag gemäß § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung normiert.

Nach Vorliegen einer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten positiven Fortbestandsprognose für die WIEN ENERGIE GmbH und aufgrund einer gewissen Entspannung der internationalen Energiemärkte wurde der 2. Kreditrahmenvertrag mit 29. November 2022 dahingehend abgeändert, als die Nachrangigkeit gestrichen und der Zinsaufschlag mit 0,85 % dem Niveau des 1. Kreditrahmenvertrages angeglichen wurde. Der StRH Wien wies darauf hin, dass diese nachträgliche Vertragsänderung mangels weiterer Kreditabrufungen ohne praktische Auswirkung blieb.

Demgegenüber enthielt der 3. Kreditrahmenvertrag, bedingt durch die Vorgaben seiner Refinanzierung durch die Republik Österreich über die OeBFA, teils anderslautende Bedingungen. So war z.B. die Inanspruchnahme des Kreditrahmens - wie bereits im Punkt 3.4.1 erwähnt - ausschließlich für Sicherheitsleistungen und für die Dauer ihrer Hinterlegung zulässig. Zudem war als Zinssatz anstelle des EURIBOR der ESTER mit einem Aufschlag von 0,85 %-Punkten festgelegt.

3.5 Zusammenfassende Betrachtungen

3.5.1 Die Außenfinanzierung der WIEN ENERGIE GmbH im Zusammenhang mit den energiebörslichen Marginzahlungen erfolgte im Betrachtungszeitraum der Jahre 2021 und 2022 über das konzerninterne Cash-Pooling und über die Konzernmutter WIENER STADTWERKE GmbH in Form von „Back-to-back-Finanzierungen“, somit über konzerninterne Darlehen. Die Finanzierung über die Konzernmutter war erforderlich geworden, da der konzerninterne Liquiditätsausgleich im Rahmen des Cash-Poolings nicht immer ausreichte. Die WIENER STADTWERKE GmbH nahm die dafür benötigten Finanzmittel am Kapitalmarkt von diversen Banken sowie von der Stadt Wien auf und gab sie an die WIEN ENERGIE GmbH zu gleichen Konditionen weiter.

3.5.2 Die folgende Abbildung zeigt, dass die WIEN ENERGIE GmbH die Marginforderungen durch die im gegenständlichen Bericht beschriebenen Fremdmittelfinanzierungen bedecken konnte.

Gegenüberstellung Marginzahlungen und deren Finanzierungen durch die WIEN ENERGIE GmbH (in Mio. EUR pro Tag):

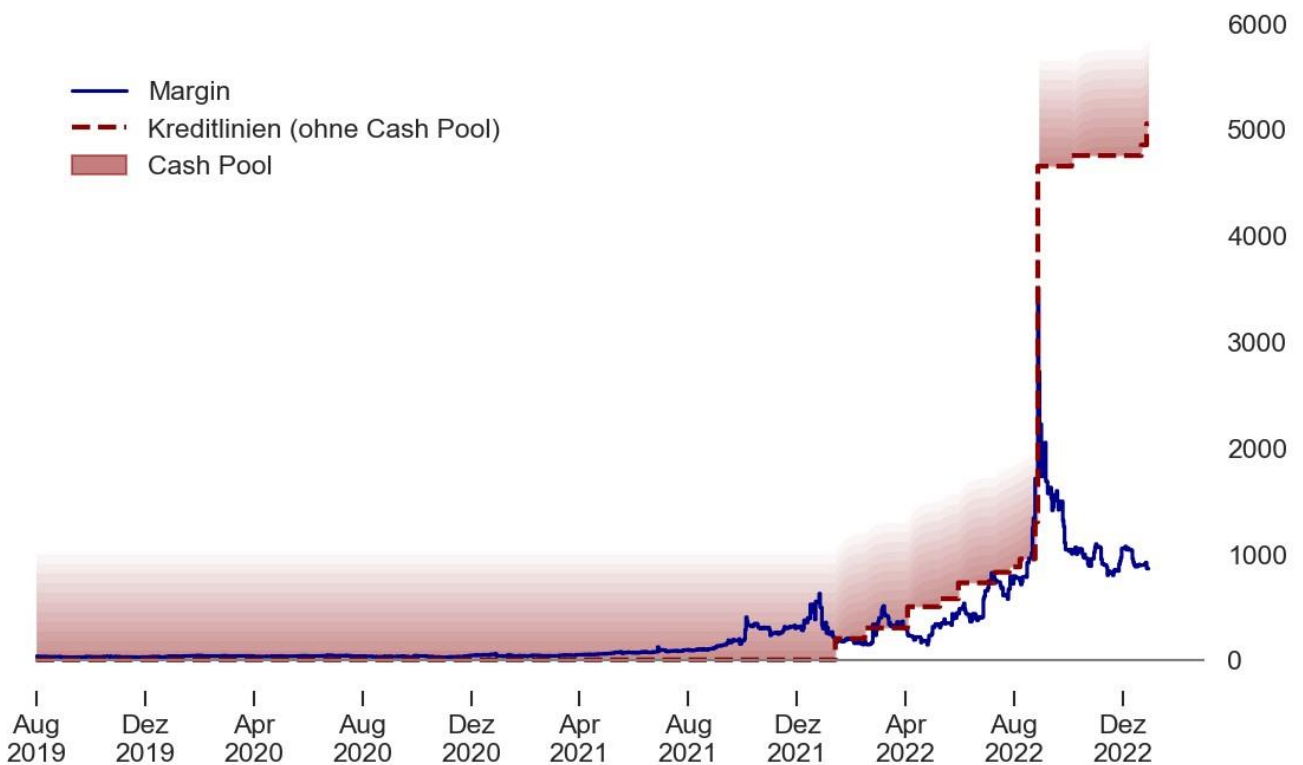


Abbildung 2: Gegenüberstellung Marginzahlungen und deren Finanzierungen durch die WIEN ENERGIE GmbH (in Mio. EUR pro Tag)
 Quelle: WIEN ENERGIE GmbH

3.5.3 Die nachfolgenden prüfungsgegenständlichen Fragen hinsichtlich Verwendungszweck, Fristenkonformität, Vertragswerk und Kosten bezogen sich ausschließlich auf die beiden WIENER STADTWERKE-Unternehmen WIENER STADTWERKE GmbH und WIEN ENERGIE GmbH, weshalb die im Punkt 3.2 dargestellten kurzfristigen Aufstockungen des Konzern-Cash-Pools mittels Barvorlagen

durch die WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH als Cash-Pool-Leader nicht von den genannten Fragen des gegenständlichen Prüfungsersuchens umfasst waren.

Im Folgenden beantwortete der StRH Wien im Detail die einzelnen Fragen des vorliegenden Prüfungsersuchens:

4. Einlagenrückgewähr

Frage 1: „*Wurden bei der Zurverfügungstellung der Kredite seitens der Wiener Stadtwerke GmbH, der Stadt Wien sowie anderer verbundener Unternehmen seitens der Wien Energie GmbH Bedingungen vereinbart, die den Tatbestand der Einlagenrückgewähr erfüllen bzw. einem Drittvergleich standhalten? Hier ist insbesondere auf die Bedingungen des Cash-Pooling-Vertrages abzustellen.*“

4.1 Gesellschaftsrechtliche Erfordernisse zur Vermeidung einer Einlagenrückgewähr bei Cash-Pooling-Vereinbarungen

4.1.1 Einleitend hielt der StRH Wien fest, dass gesellschaftsrechtliche Bestimmungen bei der Ausgestaltung von konzerninternen Maßnahmen grundsätzlich das Erfordernis einem Fremd- bzw. Drittvergleich standzuhalten definieren. Allerdings ging aus der einschlägigen Literatur und Judikatur hervor, dass bei Cash-Pooling-Maßnahmen ein Drittvergleich nicht möglich wäre, da eine Kapitalgesellschaft bzw. ein Konzern ein Cash-Pooling nicht mit konzernfremden Dritten durchführt.

Jedenfalls musste für die Zulässigkeit der konkreten Ausgestaltung der Cash-Pooling-Maßnahmen nach der Literatur und Judikatur eine betriebliche Rechtfertigung gegeben sein. Diese war dann gegeben, wenn das Cash-Pooling allen Teilnehmenden Vorteile, insbesondere Zinsvorteile und Kosteneinsparungen, gewährte.

4.1.2 Als weitere Rahmenbedingungen bzw. Grundregeln waren der herrschenden Literatur zu entnehmen:

- Zwischen den Cash-Pooling-Mitgliedern ist eine vertragliche Vereinbarung abzuschließen, in der die Bedingungen, Konditionen, Kreditlimits, etwaige Haftungen etc. festzulegen sind.
- Zur Vermeidung von Einlagenrückgewähr und von verdeckten Sacheinlagen sowie aus Gründen der Nachvollziehbarkeit ist eine möglichst hohe Transparenz zwischen den teilnehmenden Konzerngesellschaften zu schaffen. Regelmäßige Berichterstattungen über den Liquiditätsstand und Einsichtsrechte sind somit für alle Cash-Pooling-Gesellschaften notwendig.
- Die Teilnahme setzt voraus, dass ein Rückforderungsanspruch einbringlich und ein Forderungsausfall für die einzelnen teilnehmenden Konzerngesellschaften nicht wahrscheinlich ist. Dies erfordert eine (laufende) Prüfung der Bonität der teilnehmenden Konzerngesellschaften.

- Die teilnehmenden Konzerngesellschaften dürfen durch den Abschluss des Cash-Pooling-Vertrages kein existenzbedrohendes Risiko, etwa durch die Übernahme des Ausfallrisikos für den gesamten Cash-Pool, eingehen.
- Weiters ist auf die Ausgewogenheit der Konditionen zwischen allen teilnehmenden Konzerngesellschaften zu achten.
- Die teilnehmenden Konzerngesellschaften müssen ein Kündigungsrecht haben.

Durch die entsprechende Gestaltung des Cash-Pooling-Vertrages sollte die Vermeidung eines Verstoßes gegen das gesellschaftsrechtliche Kapitalerhaltungsgebot bzw. das Verbot der Einlagenrückgewähr sichergestellt werden.

4.1.3 Aus rechtlicher Sicht waren die Zahlungsströme zwischen den teilnehmenden Konzerngesellschaften im Rahmen des effektiven Cash-Poolings als kurzfristige Darlehensverhältnisse zu qualifizieren. Bilanziell entstanden durch Cash-Pool-Transaktionen Konzernverbindlichkeiten oder Konzernforderungen.

4.2 Prüfung der Einlagenrückgewähr bzw. Drittvergleich

4.2.1 Prüfung der Bedingungen des Cash-Poolings

4.2.1.1 Die Teilnahme der WIENER ENERGIE GmbH am Cash-Pool des WIENER STADTWERKE-Konzerns brachte Zinsvorteile sowie Kostenersparnisse durch Auslagerung der Finanzierungsaktivitäten für die Gesellschaft mit sich, womit deren Teilnahme betriebswirtschaftlich gerechtfertigt war.

4.2.1.2 Im Rahmen der Vorbereitungen des Cash-Pool-Rahmenvertrages beauftragte die damalige WIENER STADTWERKE Holding AG und nunmehrige WIENER STADTWERKE GmbH zu Beginn des Jahres 2010 eine renommierte Rechtsanwaltskanzlei mit der Beurteilung der entsprechenden Vertragsentwürfe. Dabei wurde insbesondere die Zulässigkeit des konzernweiten Cash-Poolings im Lichte der verbotenen Einlagenrückgewähr beurteilt. Die Rechtsanwaltskanzlei kam zu der Schlussfolgerung, dass die ihr vorgelegten Vertragsentwürfe grundsätzlich nicht gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstießen und den von der Judikatur entwickelten gesellschaftsrechtlichen Anforderungen entsprachen.

Im Jahr 2019 beauftragte die WIENER STADTWERKE GmbH dieselbe Rechtsanwaltskanzlei mit einer nochmaligen Beurteilung des konzerninternen Cash-Poolings u.a. im Lichte des Verbotes der Einlagenrückgewähr auf Basis des tatsächlich im Jahr 2010 abgeschlossenen Rahmenvertrages. Auch diese Beurteilung bestätigte, dass dieser weiterhin mit den von der Judikatur des Obersten Gerichtshofes entwickelten gesellschaftsrechtlichen Anforderungen an ein konzerninternes Cash-Pooling-System im Lichte des Verbotes der Einlagenrückgewähr in Einklang stand. Die Rechtsanwaltskanzlei wies darauf hin, dass das Cash-Pooling laufend auf die Einhaltung der rechtlichen Normen, insbesondere hinsichtlich des Verbotes der Einlagenrückgewähr zu überprüfen und zu überwachen wäre. Zudem hätte der Cash-Pool-Leader die Bonität der einzelnen Pool-Gesellschaften laufend zu prüfen.

4.2.1.3 Auf Nachfrage des StRH Wien betreffend Bonitätsprüfungen der WIEN ENERGIE GmbH ver- wie die Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH auf die jährli- chen Bonitätsprüfungen auf Basis der Jahresabschlüsse der teilnehmenden Konzernunternehmen sowie auf die Bonitätsprüfungen der Ratingagentur Fitch Ratings, Inc., welche die WIEN ENERGIE GmbH zuletzt am 28. Oktober 2022 unverändert mit dem Rating „AA-“ einstuft.

4.2.1.4 Nach Ansicht des StRH Wien standen der erwähnte Cash-Pooling-Rahmenvertrag im WIENER STADTWERKE-Konzern sowie die Zusatzvereinbarungen mit der WIEN ENERGIE GmbH im Einklang mit den obigen, zum Prüfungszeitpunkt geltenden Ausführungen betreffend die in der herrschenden Literatur genannten Rahmenbedingungen bzw. Grundregeln.

Zusammenfassend hielt der StRH Wien fest, dass sich keine Hinweise einer möglichen Verletzung des Verbotes der Einlagenrückgewähr beim vorliegenden Cash-Pooling im WIENER STADTWERKE-Konzern ergaben.

4.2.2 Prüfung der Bedingungen der Kapitalmarktfinanzierungen

4.2.2.1 Wie bereits erwähnt, war die WIENER STADTWERKE GmbH für die Fremdmittelbeschaffung über den Kapitalmarkt für den gesamten Konzern zuständig, wobei die für Konzerngesellschaften beschafften finanziellen Mittel gemäß Konzernvorgaben zu gleichen Konditionen weiterzugeben wa- ren.

Der vom StRH Wien durchgeführte Vergleich der zwischen der WIENER STADTWERKE GmbH und mehreren Banken abgeschlossenen Kreditverträge mit den darauf basierenden konzerninternen Kredi- t- bzw. Darlehensverträgen, abgeschlossen zwischen der WIENER STADTWERKE GmbH und der WIEN ENERGIE GmbH, zeigte, dass die beschafften finanziellen Mittel in allen prüfungsgegenständ- lichen Fällen zu gleichen Konditionen weitergereicht wurden.

4.2.2.2 Da die WIENER STADTWERKE GmbH im alleinigen Eigentum der Stadt Wien stand und somit keine der involvierten Banken Eigentümer- bzw. Gesellschaftsrechte hatte, erübrigte sich die Prüfung eines Drittvergleiches, womit eine Marktkonformität bei den Kreditverträgen zwischen den Banken und der WIENER STADTWERKE GmbH per se gegeben war.

Dementsprechend hielt der StRH Wien fest, dass sich keine Hinweise einer möglichen Verletzung des Verbotes der Einlagenrückgewähr bei den im Betrachtungszeitraum eingegangenen Kreditver- hältnissen ergaben.

4.2.3 Prüfung der Bedingungen der Finanzierungen mit der Stadt Wien

4.2.3.1 Die WIENER STADTWERKE GmbH beauftragte am 30. September 2022 eine renommierte Wirtschaftsprüfungskanzlei mit der Begutachtung der vereinbarten Zinssätze in Bezug auf die 3 Kreditrahmenverträge mit der Stadt Wien. In der vorliegenden ausführlichen Stellungnahme vom 4. Oktober 2022 hielt die Wirtschaftsprüfungskanzlei zusammenfassend fest, dass die Finanzierungsbedingungen (insbesondere die Zinssätze) der von der Stadt Wien mit der WIENER STADTWERKE GmbH vereinbarten 3 Kreditrahmenverträge innerhalb marktüblicher Bandbreiten lagen.

Für die Analyse und Beurteilung des 1. Kreditrahmenvertrages wurden dabei Vergleiche der Zinskonditionen mit tatsächlich abgeschlossenen und angefragten Kreditrahmen der WIENER STADTWERKE GmbH zum Zeitpunkt des Abschlusses herangezogen. Beim 2. Kreditrahmenvertrag wurden mangels Vergleichbarkeit mit abgeschlossenen und angefragten Kreditrahmen die Konditionen mit relevanten externen Marktdaten und unter Berücksichtigung des Liquiditätsrisikos plausibilisiert. Bei den Konditionen des 3. Kreditrahmenvertrages wurde ebenfalls mittels Vergleich mit tatsächlich abgeschlossenen und angefragten Kreditrahmen der WIENER STADTWERKE GmbH die Marktüblichkeit zum Zeitpunkt des Abschlusses abgeleitet.

4.2.3.2 Der StRH Wien würdigte die oben dargestellte Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungskanzlei, die auf einer fundierten methodischen Vorgehensweise und auf nachvollziehbaren Analyseparametern beruhte und damit als geeignete und angemessene Grundlage für die Beurteilung der Fremdüblichkeit und Marktkonformität anzusehen war.

Zusammenfassend hielt der StRH Wien fest, dass die Bedingungen der Finanzierungen mit der Stadt Wien ebenfalls keinen Verstoß gegen die verbotene Einlagenrückgewähr darstellten und einem Drittvergleich standhielten.

5. Verwendungszweck (WIENER STADTWERKE GmbH und WIEN ENERGIE GmbH)

Frage 2: „Wurde bei der Inanspruchnahme der Kredite durch die Wien Energie und die Wiener Stadtwerke GmbH bei den Banken der Verwendungszweck im Sinne 'Finanzierung von notwendigen Sicherheitenleistungen der Wien Energie für Termingeschäfte auf unbestimmte Zeit' ordnungsgemäß und entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen bekanntgegeben?“

5.1 Allgemeines zum Verwendungszweck

Einleitend stellte der StRH Wien fest, dass in Österreich keine gesetzlichen Bestimmungen vorlagen, wonach bei inländischen Kreditverträgen mit Banken ein Verwendungszweck explizit angegeben bzw. vereinbart werden muss.

In der betrieblichen Praxis war es zwar bei Kreditverträgen mit Banken üblich, einen entsprechenden Kreditzweck anzuführen, bei gewerblichen Kreditnehmenden werden jedoch häufig allgemeine Formulierungen wie „Finanzierung des operativen Geschäftes“ oder „allgemeine Unternehmensfinanzierung“ oder „sonstige Unternehmenszwecke“ verwendet.

Wurde ein konkreter Verwendungszweck im Kreditvertrag vereinbart, eröffnete eine diesbezügliche Verletzung seitens der Kreditnehmenden den kreditgebenden Banken die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung.

5.2 Verwendungszwecke in den Kreditverträgen der WIENER STADTWERKE GmbH mit Banken

5.2.1 Bei Durchsicht der vorgelegten Kreditverträge und Kreditprolongationen mit verschiedenen in- und ausländischen Banken, welche die WIENER STADTWERKE GmbH im Jahr 2022 abgeschlossen hatte, stellte der StRH Wien hinsichtlich der vereinbarten Verwendungszwecke fest, dass sie entweder keinen Verwendungszweck oder hinsichtlich des Verwendungszwecks lediglich allgemeine Formulierungen enthielten. Allgemeine Formulierungen lauteten beispielsweise „Zwischenfinanzierung“, „allgemeine betriebliche Zwecke“, „allgemeine Unternehmensfinanzierung“ bzw. „allgemeine Unternehmensfinanzierung zur Weitergabe im Konzern“.

Diese Kreditverträge und Kreditprolongationen (s. Punkt 3.3) umfassten sämtliche vorliegende Kreditarten wie Barvorlagen, Kreditlimits und Einmalkredite.

In Beantwortung der konkreten Fragestellung war daher vom StRH Wien abschließend festzuhalten, dass in keinem der Kreditverträge mit Banken als Verwendungszweck die *„Finanzierung von notwendigen Sicherheitenleistungen der Wien Energie für Termingeschäfte auf unbestimmte Zeit“* o.Ä. entsprechend der Fragestellung des Prüfungsersuchens vereinbart wurde. Es war jedoch anzumerken, dass dies entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich war.

5.2.2 Die auf diesen Bankkrediten basierenden konzerninternen Darlehensverträge, abgeschlossen zwischen der WIENER STADTWERKE GmbH und der WIEN ENERGIE GmbH, enthielten in den jeweiligen Präambeln einen Passus, wonach die Darlehensnehmerin *„aufgrund aktueller Entwicklungen an den internationalen Energiemärkten zuletzt einen gesteigerten Liquiditätsbedarf“* aufwies, *„welcher zum gegebenen Zeitpunkt anhält und eine Finanzierung der damit im Zusammenhang stehenden Liquiditätsbedürfnisse der Darlehensnehmerin erforderlich macht“*. Der Vertragspunkt „Zweck“ hielt in allen Vereinbarungen fest, dass das jeweilige Darlehen *„in jener Weise (dh. in jener Höhe, Tranchen und Schritten) zur Verfügung gestellt“* wird, *„zu denen die Darlehensgeberin selbst die Fremdfinanzierung“* bei dem jeweiligen Kreditinstitut in Anspruch nimmt.

6. Fristenkonformität (WIENER STADTWERKE GmbH und WIEN ENERGIE GmbH)

Frage 3: „Wurde bei der Inanspruchnahme der Kredite durch die WIEN ENERGIE GmbH und die Wiener Stadtwerke GmbH bei den involvierten Banken auf Kreditlinien zurückgegriffen bzw. solche beantragt, die länger als ein Jahr zur Verfügung stehen oder wurde auf jene Rahmen zurückgegriffen, die für kurzfristige Liquiditätsspitzen zur Verfügung stehen?“

6.1 Verträge der WIENER STADTWERKE GmbH mit Kreditinstituten über kurz- und mittelfristige Barvorlagen, Kreditlinien und Kredite

6.1.1 Grundsätzlich erfolgte die Berechnung der von den Börseteilnehmenden zu entrichtenden bzw. an sie rückzuführenden Marginzahlungen auf Basis der offenen und saldierten Energiebörsengeschäfte. Im Fall der WIEN ENERGIE GmbH wurden die Marginabrechnungen täglich durchgeführt und führten entweder zu saldierten Zahlungsmittelzuflüssen oder Zahlungsmittelabflüssen. Folglich war die Fristigkeit der energiebörslichen Marginzahlungen im Wesentlichen als kurzfristig anzusehen, unabhängig von der Laufzeit der ihnen zugrunde liegenden Energiebörsengeschäfte (z.B. Termingeschäfte, die aufgrund der 2-jährigen Beschaffungs- bzw. Absicherungsstrategie für mehrere Perioden im Voraus abgeschlossen wurden).

Bei der Bearbeitung der gegenständlichen Fragestellung nach der Fristenkonformität zwischen Kapitalüberlassung und Kapitalbindung stellte der StRH Wien auf die ursprünglichen Vertragslaufzeiten inkl. Prolongationen ab.

Wie unter Punkt 3.3.3 dargestellt, vereinbarte die WIENER STADTWERKE GmbH in der 1. und in der 2. Überbrückungsfinanzierungs-Runde im Jahr 2022 neben den Barvorlagen Kreditlinien bzw. Kreditrahmen mit diversen Banken. Alle vereinbarten Kreditlinien wurden im Juli 2022 und im August 2022 vollständig in Anspruch genommen und beliefen sich insgesamt auf einen Gesamtbetrag in der Höhe von 650 Mio. EUR. Hinsichtlich der Laufzeiten war festzustellen, dass es sich in allen Fällen um kurzfristige Barvorlagen und Kreditlinien handelte, da ausnahmslos Laufzeiten unter 1 Jahr vereinbart wurden. In 4 Fällen wurden die Laufzeiten jedoch prolongiert, wobei es in 2 Fällen dadurch zu einer Überschreitung der Jahresfrist kam. Damit wurden diese Finanzierungen in eine Mittelfristigkeit überführt.

Die Laufzeiten der Barvorlage und der (Einmal-)Kredite der 3. und 4. Überbrückungsfinanzierungs-Runden waren, trotz der Prolongation 1 Kredites, in allen Fällen kurzfristig.

6.1.2 Die WIEN ENERGIE GmbH hatte selbst keine Kreditlinien bzw. Kreditrahmen mit Banken vereinbart.

6.1.3 Die Inanspruchnahmen von Krediten auf der Basis des 1. und 2. Kreditrahmenvertrages der WIENER STADTWERKE GmbH bzw. der WIEN ENERGIE GmbH mit der Stadt Wien konnten jeweils mit Laufzeiten von 2 Wochen bis zu 6 Monaten erfolgen und waren daher als kurzfristig zu klassifizieren.

7. Vertragswerk (WIENER STADTWERKE GmbH und WIEN ENERGIE GmbH)

Frage 4: „Wurden mit den involvierten Banken sämtliche Kreditbedingungen, insbesondere Laufzeit, Gebühren, Sicherheiten, Refinanzierungsbasis, Kreditaufschlag, Covenants, Kündigungsgrund usw. schriftlich vereinbart?“

Frage 5: „Erfüllen diese Bedingungen den Grundsatz einer fristenkonformen Finanzierung und entsprechen sie einer ordnungsgemäßen Bekanntgabe des Verwendungszwecks?“

Frage 6: „Weichen die vereinbarten Konditionen/Kosten von jenen ab, die die Wien Energie GmbH und die Wiener Stadtwerke GmbH bei anderen Finanzierungen bekommen haben?“

Frage 7: „Wurde die Finanzierung an mehrere Kreditinstitute ausgeschrieben?“

Frage 8: „Wurde die Finanzierungsausschreibung von einem externen Berater begleitet?“

7.1 Allgemeines zu den Grundlagen eines Kreditvertrages

7.1.1 Ein Kreditvertrag kam durch übereinstimmende Willenserklärung zustande und konnte der Vertragsfreiheit entsprechend mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Nur wenige der typischen Inhalte eines Kreditvertrages waren nach österreichischem Recht expliziten Regelungen unterworfen. Grundlegende Merkmale, wie beispielsweise Dauer und Kündigung sowie Zinsen waren im ABGB geregelt. Für Gesellschaften als Kreditnehmerinnen waren darüber hinaus Bestimmungen des UGB und des GmbHG zu beachten, diese bezogen sich jedoch ausschließlich auf die Befugnis zum Abschluss von Kreditverträgen durch Gesellschaftsorgane.

Nur Kreditverträge zwischen Kreditinstituten und Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern waren gemäß Verbraucherkreditgesetz jedenfalls schriftlich abzufassen.

7.1.2 Nach der einschlägigen Literatur sollte ein Kreditvertrag im Wesentlichen folgende Inhalte umfassen:

- Kreditart,
- Kreditbetrag,
- Währung,
- Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner,

- Laufzeit und Rückzahlung,
- Zweck und Inanspruchnahme,
- Zinsen und sonstige Entgelte sowie Verzugs- bzw. Überziehungszinsen,
- Sicherheiten bzw. Gewährleistungen sowie
- Informationspflichten und Beendigungsmöglichkeiten bzw. außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten.

7.2 Kreditverträge der WIENER STADTWERKE GmbH mit Banken als schriftliche Vereinbarungen und deren Inhalte

7.2.1 Einleitend war vom StRH Wien festzuhalten, dass die WIENER STADTWERKE GmbH bzgl. der Barvorlagen, Kreditrahmen und (Einmal-)Kredite grundsätzlich schriftliche Kreditverträge mit den involvierten Banken abschloss. Im Fall einer Barvorlage wurde dieses Geldhandelsgeschäft telefonisch vereinbart und mittels E-Mail bestätigt.

Auch Kreditprolongationen basierten grundsätzlich auf schriftlichen Vereinbarungen. Im Betrachtungszeitraum wurde eine Prolongation telefonisch vereinbart und mittels E-Mail bestätigt.

Damit wurden neben dem jeweiligen Kreditbetrag im Wesentlichen die Laufzeit, die Höhe der Zinsen (Fixzinsen bzw. variable Zinsen auf Basis von Referenzzinssätzen wie EURIBOR oder ESTER in Form von Zinsaufschlägen sowie Mindestzinssätzen), die Bereitstellungsgebühr bzw. Bereitstellungsprovision und die jeweilige abzurufende Mindesttranche bei Kreditlinien sowie Kündigungsbestimmungen vereinbart. In einzelnen Kreditverträgen waren einmalige Bearbeitungsgebühren in bestimmter prozentueller Höhe des Kreditvertrages sowie Verzugszinsen vereinbart worden.

Hinsichtlich der in der Fragestellung angesprochenen Covenants waren Informationspflichten der Kreditnehmerin, Bestimmungen zur Gleichrangigkeit, zu Cross-Defaults, zu Kontrollwechsel und zu gesellschaftlichen Änderungen sowie zur wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmerin in den vorliegenden Kreditverträgen zu nennen.

Hinsichtlich der Verwendungszwecke verwies der StRH Wien auf Punkt 5. dieses Berichtes.

7.3 Fristenkonforme Finanzierung durch Bankkredite samt Verwendungszweck

In Beantwortung dieser Frage verwies der StRH Wien auf seine Ausführungen zu Punkt 6. „Fristenkonformität“ und zu Punkt 5. „Verwendungszweck“ dieses Berichtes.

7.4 Vergleich der Kreditkonditionen und Kosten der kurzfristigen Finanzierungen im Zusammenhang mit energiebörslichen Marginzahlungen mit anderen Finanzierungen

7.4.1 Im 2-jährigen Betrachtungszeitraum waren von der WIENER STADTWERKE GmbH und der WIEN ENERGIE GmbH keine anderen kurzfristigen Finanzierungen vereinbart worden.

7.4.2 Was die Kreditrahmenverträge der WIENER STADTWERKE GmbH mit der Stadt Wien betraf, so stellte - nicht zuletzt aus beihilfenrechtlichen Überlegungen - die Marktüblichkeit einen wesentlichen Faktor bei der Festlegung der in den Kreditkonditionen vereinbarten Zinssätze dar (s. Punkt 4.2.3.1).

7.5 Ausnahmetatbestände des BVergG hinsichtlich der Ausschreibung von Finanzierungsgeschäften

In Österreich war die öffentlich-rechtliche Auftragsvergabe im BVergG geregelt.

In vergaberechtlicher Hinsicht ließen sich die Konzernunternehmen des WIENER STADTWERKE-Konzerns grundsätzlich in solche unterteilen, die aufgrund ihres Tätigkeitsbereiches den Bestimmungen des BVergG nicht unterliegen und in solche, die an das BVergG gebunden sind. Innerhalb dieser Gruppen von Unternehmen, die dem BVergG unterlagen, wurde zwischen „klassischen öffentlichen Auftraggebern“ und „Sektorenauftraggebern“ unterschieden, weil je nach Zuordnung unterschiedliche Bestimmungen des BVergG anzuwenden waren.

Die WIEN ENERGIE GmbH war als öffentliches Gas-, Wärme- und Elektrizitätsunternehmen eine Sektorenauftraggeberin. Damit unterlag sie grundsätzlich dem BVergG und seinen Ausnahmeregelungen.

Was Finanzierungsgeschäfte betraf, so normierte das BVergG den Ausnahmetatbestand, dass Aufträge über Kredite und Darlehen nicht ausgeschrieben werden mussten.

Daher war vom StRH Wien festzuhalten, dass die prüfungsgegenständlichen Finanzierungen über diverse Kreditinstitute von der WIENER STADTWERKE GmbH gemäß BVergG nicht auszuschreiben waren.

7.6 Einholung von Finanzierungsangeboten durch die WIENER STADTWERKE GmbH

Hinsichtlich der Einholung von Vergleichsangeboten teilte die WIENER STADTWERKE GmbH dem StRH Wien mit, dass sie hinsichtlich ihres Finanzierungsbedarfes Ende des Jahres 2021 und im Jahr 2022 bei mehreren inländischen und ausländischen, im deutschsprachigen Raum tätigen Kreditinstituten nachgefragt hätte. Mehrere Kreditinstitute hätten entsprechende Finanzierungsangebote (schriftlich) vorgelegt, auf deren Basis entsprechende Kreditverträge abgeschlossen wurden.

Einige Kreditinstitute hätten lt. Auskunft der WIENER STADTWERKE GmbH ihre Finanzierungsangebote zurückgezogen.

7.7 Externe Begleitung der Finanzierungssuche

7.7.1 Da es gemäß gesetzlicher Grundlage keiner öffentlichen Ausschreibung von Finanzierungsgeschäften bedurfte und die WIENER STADTWERKE GmbH in ihrer Funktion als konzernweite Finanzmanagerin eine solche auch nicht freiwillig durchführte, war auch keine externe Beraterin bzw. kein externer Berater für eine Ausschreibungsbegleitung beauftragt worden.

7.7.2 Die WIENER STADTWERKE GmbH teilte dem StRH Wien jedoch mit, dass sie für die Prüfung der Finanzierungsangebote der Banken vor der Annahme eine renommierte Anwaltskanzlei beauftragt hätte.

8. Kosten (WIENER STADTWERKE GmbH und WIEN ENERGIE GmbH)

Frage 9: „Wie hoch waren die Gesamtkosten aus den notwendigen Finanzierungen durch Wiener Stadtwerke infolge des Liquiditätsengpasses der Wien Energie GmbH?“

Frage 10: „Hätten diese Kosten bei einer zeitgerechten Worst-Case-Planung durch das Management der WIEN ENERGIE verhindert werden können?“

8.1 Finanzierungsaufwand der WIEN ENERGIE GmbH

8.1.1 Kosten versus Aufwand

In der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre wurde unter dem Begriff Kosten - wie im Prüfungsersuchen angeführt - der sachlich und zeitlich normalisierte und bewertete Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen verstanden, der mit der betrieblichen Tätigkeit eines Unternehmens zusammenhängt. In der Kostenrechnung erfolgte die Verbrauchsbewertung regelmäßig zu aktuellen Werten, weshalb sich Kosten besser für unmittelbare und künftige Unternehmensentscheidungen eignen. Oftmals stimmten die Kosten mit der buchhalterischen Größe des Aufwandes und mit der zahlungsbezogenen Größe der Auszahlungen überein. Fälle, in denen diese Übereinstimmung nicht gegeben war, weil der Verbrauch in der Buchhaltung in anderer Höhe oder überhaupt nicht zu erfassen war, betrafen „kalkulatorische Kosten“ wie z.B. kalkulatorische Eigenkapitalzinsen oder Opportunitätskosten.

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen vertrat der StRH Wien die Ansicht, dass der buchhalterischen Größe des externen Aufwandes der Vorzug gegenüber dem Kostenbegriff bei der Behandlung der obigen Fragestellung zu geben wäre. Ein weiteres Argument für diese Vorgehensweise war

darin zu sehen, dass der Ansatz von „Aufwand“ weitgehend von gesetzlichen Erfordernissen der Rechnungslegung bestimmt wurde und damit zu einem vergleichsweise hohen Maß an Periodenrichtigkeit und Vollständigkeit der gebuchten Aufwandsbeträge führte.

Eine weitere Abgrenzung wurde dahingehend getroffen, dass der StRH Wien themenbedingt ausschließlich den Finanzierungsaufwand ermittelte und stichprobenartig hinsichtlich der Betragshöhe plausibilisierte. In der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der WIEN ENERGIE GmbH wurde der berichtsgegenständliche Aufwand unter dem Posten „Zinsen u.ä. Aufwendungen, davon betreffend verbundene Unternehmen“ ausgewiesen.

8.1.2 Übersicht des externen Finanzierungsaufwandes

8.1.2.1 Für die WIEN ENERGIE GmbH resultierten aus ihrer Teilnahme am konzernweiten Cash-Pooling im Jahr 2021 Zinserträge in der Gesamthöhe von rd. 0,05 Mio. EUR und ein gesamter Zinsaufwand von rd. 0,01 Mio. EUR.

Als Cash-Pool-Teilnehmerin erzielte die WIEN ENERGIE GmbH im Jahr 2022 Zinserträge in einer Gesamthöhe von rd. 0,87 Mio. EUR und einen Zinsaufwand in einer Gesamthöhe von rd. 0,45 Mio. EUR.

8.1.2.2 Der WIEN ENERGIE GmbH entstand aus den Bankenfinanzierungen (Barvorlagen, Einmalkredite, Kreditlinien bzw. Kreditrahmen) im Jahr 2022 zur Finanzierung der Marginzahlungen ein Zinsaufwand in der Gesamthöhe von rd. 9,11 Mio. EUR. Daneben stellten die Banken für Kreditlinien bzw. Kreditrahmen Bereitstellungsgebühren in einer Gesamthöhe von rd. 0,41 Mio. EUR in Rechnung. Die Verrechnung mit den Kreditinstituten erfolgte vereinbarungsgemäß über die WIENER STADTWERKE GmbH, bei welcher diese Beträge als reine Durchlaufposten zu erfassen waren.

8.1.2.3 Die nachfolgende Tabelle zeigt den auf das Jahr 2022 entfallenden gesamten Finanzierungsaufwand, der von der Stadt Wien für die Kreditrahmenverträge an die WIENER STADTWERKE GmbH verrechnet wurde. Für die WIENER STADTWERKE GmbH stellte dieser Finanzierungsaufwand lediglich einen Durchlaufposten dar, da sie diesen zur Gänze an die WIEN ENERGIE GmbH auf Basis der abgeschlossenen Finanzierungsverträge weiterverrechnete, wodurch ausschließlich die WIEN ENERGIE GmbH diesen Finanzierungsaufwand wirtschaftlich zu tragen hatte.

Finanzierungsaufwand des Jahres 2022 der WIEN ENERGIE GmbH im Zusammenhang mit den Kreditrahmenverträgen der Stadt Wien

Kreditgeberin	Kreditart	Zeiträume stattgefunder Kreditabrufungen	Kreditrahmen in Mio. EUR	Zinsen in Mio. EUR	Bereitstellungs- gebühren in Mio. EUR
Stadt Wien	1. Kreditrahmen	26.08.2022 bis 02.12.2022	700	1,62	0,53
Stadt Wien	2. Kreditrahmen	29.08.2022 bis 07.10.2022	700	1,21	0,54

Kreditgeberin	Kreditart	Zeiträume stattgefundener Kreditabrufungen	Kreditrahmen in Mio. EUR	Zinsen in Mio. EUR	Bereitstellungs- gebühren in Mio. EUR
Stadt Wien	3. Kreditrahmen	-	2.000	-	2,17
Summe			3.400	2,83	3,24

Tabelle 3: Finanzierungsaufwand des Jahres 2022 der WIEN ENERGIE GmbH im Zusammenhang mit den Kreditrahmenverträgen der Stadt Wien

Quelle: MA 5 - Finanzwesen, Darstellung: StRH Wien

Die Tabelle 3 zeigt den aus den 3 Kreditrahmenverträgen zwischen WIENER STADTWERKE GmbH und Stadt Wien bis zum 31. Dezember 2022 resultierenden Finanzierungsaufwand. Dieser setzte sich einerseits aus von der Stadt Wien verrechneten Zinsen für abgerufene Kredite und andererseits aus Bereitstellungsgebühren für die jeweiligen Kreditrahmen zusammen. Bereitstellungsgebühren in der Höhe von 0,32 % p.a. waren für die nicht ausgenutzten Teile aller 3 Kreditrahmen zu bezahlen.

8.1.2.4 Ab dem 1. Oktober 2022 erzielte die WIEN ENERGIE GmbH Zinserträge aus der Verzinsung des Marginkontos bei der Clearing Bank. Im 4. Quartal 2022 betragen die diesbezüglichen Zinserträge insgesamt rd. 0,51 Mio. EUR.

8.1.2.5 Insgesamt ergaben die oben erwähnten Zinserträge des Jahres 2022 bei der WIEN ENERGIE GmbH einen Betrag in der Höhe von rd. 1,39 Mio. EUR. Der gesamte Zinsaufwand des Jahres 2022 für die prüfungsgegenständlichen Finanzierungen betrug bei der WIEN ENERGIE GmbH rd. 12,39 Mio. EUR und die Bereitstellungsgebühren des Jahres 2022 beliefen sich auf rd. 3,65 Mio. EUR, womit die WIEN ENERGIE GmbH insgesamt einen Finanzierungsaufwand im Zusammenhang mit Marginzahlungen in der Höhe von rd. 16,04 Mio. EUR zu tragen hatte. Eine Saldierung dieses Finanzierungsaufwandes mit den genannten Zinserträgen des Jahres 2022 zeigte eine wirtschaftliche Belastung der WIEN ENERGIE GmbH in einer Gesamthöhe von rd. 14,66 Mio. EUR.

8.2 Vermeidung des Finanzierungsaufwandes

Das Geschäftsmodell der WIEN ENERGIE GmbH und die Gründe für die Geschäfte an den Energiebörsen sowie deren Entwicklung hinsichtlich Umfang und Liquiditätserfordernisse sind in den Parallelberichten („Gebarung des WIENER STADTWERKE-Konzerns im Hinblick auf die Geschäfte an den Energiebörsen in den Jahren 2018 bis 2022, Prüfungsersuchen gemäß § 73 Abs. 6 WStV vom 2. September 2022“, StRH IV - 1910820-2022 und „Wirtschaftlichkeit der Gebarung und Risikomanagement der WIEN ENERGIE GmbH, Prüfungsersuchen gemäß § 73e Abs. 1 WStV vom 27. September 2022“, StRH IV - 2028542- 2022) im Detail ausgeführt.

Wie ebenfalls ausgeführt, konnte bei physischer Lieferung der vereinbarten Energiemengen und damit der Erfüllung der Energiebörsengeschäfte davon ausgegangen werden, dass die einbezahlten Margins zurückgezahlt werden, wodurch ihnen die Eigenschaft von „Kautionen“ zugesprochen werden konnte. Dem StRH Wien lagen auch keine diesbezüglichen Hinweise vor, die auf eine Gefährdung

der physischen Erfüllbarkeit der vertraglichen Liefergeschäfte der WIEN ENERGIE GmbH und dem damit verbundenen Rückfluss der geleisteten Marginzahlungen deuten könnten.

Im (theoretischen) Fall der Nichtbedienung der energiebörslichen Marginforderungen hingegen wären die Positionen unmittelbar geschlossen worden, wodurch ein signifikanter Verlust tatsächlich entstanden wäre. Die WIEN ENERGIE GmbH hatte somit keine andere Wahl, als die mit den bereits abgeschlossenen Termingeschäften zusammenhängenden Marginforderungen zu finanzieren.

9. Verwendungszweck, Fristenkonformität, Vertragswerk und Kosten betreffend die Finanzierungen durch die Stadt Wien bzw. das Land Wien

Die im gegenständlichen Prüfungsersuchen enthaltenen Fragestellungen mit Bezug zu allfälligen Refinanzierungen durch die Stadt Wien im Zusammenhang mit der Außenfinanzierung der WIEN ENERGIE GmbH beantwortet der StRH Wien zusammengefasst im Rahmen dieses Berichtskapitels. Konkret handelt es sich um nachfolgend angeführte Fragen des Prüfungsersuchens:

Frage 2: *„Wurde bei der Inanspruchnahme der Kredite durch ... die Stadt Wien bei den Banken der Verwendungszweck im Sinne 'Finanzierung von notwendigen Sicherheitenleistungen der Wien Energie für Termingeschäfte auf unbestimmte Zeit' ordnungsgemäß und entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen bekanntgegeben?“*

Frage 3: *„Wurde bei der Inanspruchnahme der Kredite durch ... die Stadt Wien bei den involvierten Banken auf Kreditlinien zurückgegriffen bzw. solche beantragt, die länger als ein Jahr zur Verfügung stehen oder wurde auf jene Rahmen zurückgegriffen, die für kurzfristige Liquiditätsspitzen zur Verfügung stehen?“*

Frage 4: *„Wurden mit den involvierten Banken sämtliche Kreditbedingungen, insbesondere Laufzeit, Gebühren, Sicherheiten, Refinanzierungsbasis, Kreditaufschlag, Covenants, Kündigungsgrund usw. schriftlich vereinbart?“*

Frage 5: *„Erfüllen diese Bedingungen den Grundsatz einer fristenkonformen Finanzierung und entsprechen sie einer ordnungsgemäßen Bekanntgabe des Verwendungszwecks?“*

Frage 6: *„Weichen die vereinbarten Konditionen/Kosten von jenen ab, die die Stadt Wien ... bei anderen Finanzierungen bekommen hat?“*

Frage 7: *„Wurde die Finanzierung an mehrere Kreditinstitute ausgeschrieben?“*

Frage 8: *„Wurde die Finanzierungsausschreibung von einem externen Berater begleitet?“*

Frage 9: „Wie hoch waren die Gesamtkosten aus den notwendigen Finanzierungen durch ... die Stadt Wien infolge des Liquiditätsengpasses der Wien Energie GmbH?“

9.1 Finanzierung des 1. und 2. Kreditrahmens an die WIENER STADTWERKE GmbH

9.1.1 Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität der WIEN ENERGIE GmbH als Teil des WIENER STADTWERKE-Konzerns stellte die MA 5 - Finanzwesen datiert mit 15. Juli 2022 und mit 29. August 2022 jeweils einen Antrag gemäß § 92 WStV¹ an den Herrn Bürgermeister, welcher die Anträge jeweils am selben Tag genehmigte. In der Folge wurden die 2 Anträge an die zur nachträglichen Genehmigung zuständigen Gemeindeorgane weitergeleitet, wobei der Gemeinderat beide Anträge am 21. September 2022 nachträglich bewilligte.

Gegenstand dieser 2 Anträge waren die Genehmigung überplanmäßiger, in Fremdmittelaufnahmen zu deckender Auszahlungen von je 700 Mio. EUR auf dem Ansatz 9110 - Darlehen sowie die sachliche Genehmigung zur Kreditaufnahme und Weitergabe an die WIENER STADTWERKE GmbH von bis zu insgesamt 1,40 Mrd. EUR. Zudem wurde der Magistrat der Stadt Wien ermächtigt, mit der WIENER STADTWERKE GmbH entsprechende Kreditrahmenverträge abzuschließen und die benötigten finanziellen Mittel der Kreditnehmerin entweder aus liquiden Mitteln oder durch die Aufnahme von Fremdmitteln zur Verfügung zu stellen.

Überplanmäßige Auszahlungen stellten gemäß § 39 HO 2018 genehmigungspflichtige Abweichungen vom Finanzierungsvoranschlag dar. Diese waren grundsätzlich durch Minderauszahlungen und in Ausnahmefällen durch Mehreinzahlungen, Verstärkungsmittel, Zahlungsmittelreserven und bzw. oder Fremdmittel zu bedecken. Eine gemeinderätliche Genehmigung der gegenständlichen Geschäftsfälle war deshalb erforderlich, da gemäß § 88 Abs. 1 lit. g und lit. i WStV die Entscheidung über die Aufnahme und Gewährung von Darlehen dem Gemeinderat vorbehalten war.

9.1.2 Auf Grundlage der Genehmigungen des Herrn Bürgermeisters schlossen die Stadt Wien und die WIENER STADTWERKE GmbH am 4. August 2022 den 1. Kreditrahmenvertrag und am 29. August 2022 den 2. Kreditrahmenvertrag mit der Möglichkeit zum Abruf von Finanzmitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 1,40 Mrd. EUR und mit einer Laufzeit bis zum 31. Mai 2023 ab.

Im Zeitraum vom 26. bis 29. August 2022 schöpfte die Kreditnehmerin den 1. und 2. Kreditrahmenvertrag in Form von 3 Tranchen in voller Höhe aus, wobei die MA 5 - Finanzwesen die Auszahlungen aus liquiden Mitteln der Stadt Wien bestritt. Möglich war diese kurzfristige Deckung des Finanzmittelbedarfes durch liquide Mittel, weil die Stadt Wien in den vergangenen Jahren ausreichende, auch

¹ Nach dieser Bestimmung war der Herr Bürgermeister berechtigt, bei dringlichen Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich u.a. des Gemeinderates fielen, unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen, wenn die Entscheidung der Gemeindeorgane ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden konnte. Er hatte die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem zuständigen Gemeindeorgan zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen

für die Bedeckung der Rücklagen erforderliche Liquiditätsreserven vorhielt. So betrug der durchschnittliche Stand der liquiden Mittel per 31. Dezember 2018 bis zum Jahr 2022 rd. 2 Mrd. EUR.

9.1.3 Mit 26. September 2022, d.h. 1 Monat nach der 1. Kreditabrufung, begann die WIENER STADTWERKE GmbH mit der Rückzahlung von Teilbeträgen, sodass schließlich mit 2. Dezember 2022 die Finanzierungen aus dem 1. und 2. Kreditrahmenvertrag vollständig getilgt waren.

Die haushaltsmäßige Verrechnung der Mittel, die auf Basis der beiden Kreditrahmenverträge von der Stadt Wien ausbezahlt und von der WIENER STADTWERKE GmbH wieder zurückgezahlt wurden, erfolgte antragsgemäß im Finanzierungshaushalt auf der Gruppe 248 - Darlehen an Beteiligungen des Ansatzes 9110 - Darlehen. Die Vorgehensweise wirkte sich auf die Aktiva und Passiva der Vermögensrechnung des Rechnungsabschlusses 2022 nicht aus, da die Inanspruchnahme der Kreditrahmen Anfang Dezember 2022 beendet wurde und alle verwendeten liquiden Mittel wieder rückgeführt waren. Laut Rechnungsabschluss 2022 betrug der Stand der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2022 2,19 Mrd. EUR und lag damit um rd. 48 Mio. EUR über dem Niveau des Rechnungsabschlusswertes 2021.

9.1.4 Zusammenfassend war festzustellen, dass es in Verbindung mit dem Finanzierungsbedarf für den 1. und 2. Kreditrahmen der WIEN ENERGIE GmbH zu keiner Inanspruchnahme von Bankkrediten gekommen war. Die Kreditabrufungen aus den beiden je 700 Mio. EUR umfassenden Kreditrahmenverträgen konnten aus den vorgehaltenen liquiden Mitteln der Stadt Wien bereitgestellt werden.

Nach Ansicht des StRH Wien war die Heranziehung dieser Liquiditätsreserven für die Bedeckung der überplanmäßigen Auszahlungen durch die MA 5 - Finanzwesen unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Sachverhaltes und im Hinblick auf die damit vermiedenen Fremdfinanzierungskosten zweckmäßig und wirtschaftlich. Auch war dieses Verwaltungshandeln von den erteilten sachlichen Genehmigungen gedeckt.

Die Fragen 2 bis 8 des Prüfungsersuchens, bei denen der antragstellende Klub von einer Kreditaufnahme der Stadt Wien bei Banken ausging, waren vor dem Hintergrund der Entscheidung des Magistrats, den temporären Finanzmittelbedarf des WIENER STADTWERKE-Konzerns im 2. Halbjahr 2022 durch vorhandene liquide Mittel der Stadt Wien zu decken, nicht anders beantwortbar.

An dieser Stelle verwies der StRH Wien auf den Antrag vom 19. Jänner 2023 an den Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke, mit dem die MA 5 - Finanzwesen gemäß § 39 Abs. 9 HO 2018 die Änderung von genehmigten Bedeckungen in Fremdmitteln aufgrund eingetretener Mehreinzahlungen beantragte. Davon umfasst waren u.a. die beiden den Voranschlag 2022 betreffenden Antragstellungen über je 700 Mio. EUR bzgl. der Sicherstellung der ausreichenden Liquidität des WIENER STADTWERKE-Konzerns im Zusammenhang mit den aktuellen Energiekosten mittels kurzfristiger Finanzierungen. Angesichts der gegen Ende des

Jahres 2022 erfolgten Tilgung der Kredite aus dem 1. und 2. Kreditrahmenvertrag konnte die ursprünglich genehmigte Bedeckung in Fremdmitteln auf Mehreinzahlungen abgeändert werden, was der genannte Gemeinderatsausschuss in seiner Sitzung vom 3. Februar 2023 genehmigte.

Laut Auskunft der MA 5 - Finanzwesen war ein früherer Abänderungsantrag nicht geboten, da bis zum 31. Dezember 2022 eine Kreditabrufung durch die WIENER STADTWERKE GmbH und damit eine erforderliche Inanspruchnahme von Fremdmitteln nicht völlig auszuschließen war. Eine Auszahlung von liquiden Mitteln zur Finanzierung eventueller Kreditabrufungen wäre gegen Ende des Finanzjahres 2022 im Hinblick auf die notwendige Deckung von Rücklagen² nicht mehr möglich gewesen.

9.2 Finanzierung des 3. Kreditrahmens an die WIENER STADTWERKE GmbH

9.2.1 Nachdem allfällige weitere Liquiditätserfordernisse nach Ausschöpfung des 1. und 2. Kreditrahmenvertrages nicht gedeckt werden konnten, stellte die MA 5 - Finanzwesen am 31. August 2022 einen 3. Antrag gemäß § 92 WStV¹ an den Herrn Bürgermeister, der ebenfalls am selben Tag genehmigt wurde. Auch dieser Antrag wurde nach Genehmigung durch den zuständigen Gemeinderatsausschuss sowie des Stadtsenates vom Gemeinderat am 21. September 2022 nachträglich bewilligt.

Gegenstand dieses Antrages war die Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Auszahlungen auf den Ansätzen 9110 - Darlehen und 9500 - aufgenommene Darlehen und Schuldendienst. Weiters beinhaltete er die sachliche Genehmigung zum Abschluss eines Kreditrahmenvertrages mit der WIENER STADTWERKE GmbH zur ausschließlichen Weitergabe der Mittel aus dem Darlehensvertrag mit der OeBFA von bis zu 2 Mrd. EUR an die WIEN ENERGIE GmbH zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität im Zusammenhang mit den aktuellen Energiekosten. Auch diese Geschäftsfälle stellten genehmigungspflichtige Abweichungen vom Finanzierungsvoranschlag gemäß § 39 HO 2018 dar. Ebenso war die Entscheidung über die Gewährung des Kreditrahmens gemäß § 88 Abs. 1 lit. i WStV dem Gemeinderat vorbehalten.

9.2.2 Am Tag der Genehmigung durch den Herrn Bürgermeister wurde ein 3. Kreditrahmenvertrag zwischen der Stadt Wien und der WIENER STADTWERKE GmbH mit der Möglichkeit zum Abruf von Mitteln bis zu einer Höhe von 2 Mrd. EUR und mit einer Laufzeit bis zum 30. April 2023 abgeschlossen.

Die Refinanzierung dieses 3. Kreditrahmenvertrages erfolgte durch einen zur gleichen Zeit abgeschlossenen, ebenfalls ein Volumen von 2 Mrd. EUR umfassenden und eine Laufzeit bis 30. April 2023 aufweisenden Darlehensvertrag des Landes Wien mit der Republik Österreich über die OeBFA. Die Genehmigung zum Abschluss dieses Darlehensvertrages wurde von der Wiener Landesregierung

² Rücklagen sind aus der laufenden Gebarung und aus Vorjahren stammende Budgetmittel, die zur späteren Verwendung für einen bestimmten Zweck angesammelt werden. Im Bereich der Stadt Wien war ein Rücklagenbestand durch entsprechende liquide Mittel vollumfänglich zu decken

per 31. August 2022 im Umlaufweg erteilt. Der Abschluss dieser Darlehensaufnahme über die OeBFA fiel in den Zuständigkeitsbereich der Landesorgane, da aufgrund der gesetzlichen Grundlagen³ diese Finanzierungsmöglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen ausschließlich den Ländern, nicht aber den Gemeinden offenstand.

Nachdem die WIENER STADTWERKE GmbH im Jahr 2022 und im weiteren Verlauf bis zum Ende der Laufzeit keine Mittel aus dem 3. Kreditrahmenvertrag von der Stadt Wien abrief, kam es auch zu keiner Mittelinanspruchnahme durch das Land Wien auf Basis des Darlehensvertrages mit der Republik Österreich über die OeBFA.

9.2.3 Der StRH Wien stellte fest, dass die Refinanzierung des 3. Kreditrahmenvertrages über die OeBFA, eine im Namen und auf Rechnung der Republik Österreich handelnde und zu 100 % im Besitz des Bundes stehende GmbH, sichergestellt wurde, die aber letztlich nicht in Anspruch genommen werden musste. Da die OeBFA keine Bank bzw. kein Kreditinstitut ist, waren die Fragen 2 bis 8 des Prüfungsersuchens, bei denen der antragstellende Klub von einer Kreditaufnahme der Stadt Wien bei Banken ausging, nicht vollständig beantwortbar.

Ungeachtet dessen ergab eine Durchsicht des gegenständlichen Darlehensvertrages im Sinn der Fragestellungen 2 bis 5, dass darin

- der Verwendungszweck mit Sicherheitsleistungen für Energiebörsengeschäfte der WIEN ENERGIE GmbH klar benannt war,
- eine kurzfristige Laufzeit von weniger als 1 Jahr festgelegt war,
- sämtliche Kreditbedingungen schriftlich vereinbart wurden und
- im Fall der Inanspruchnahme eine fristenkonforme Finanzierung vorgelegen wäre, da Mittel nur für die im jeweiligen Einzelfall benötigte Dauer eines Nachschusserfordernisses an der Energiebörse abgerufen werden konnten.

Zur Frage 6 war festzuhalten, dass der Darlehensvertrag die rasche und kurzfristige Bereitstellung von Mitteln für die Erbringung von Sicherheitsleistungen für Termingeschäfte der WIEN ENERGIE GmbH bezweckte und sich infolgedessen die vereinbarten Konditionen bzw. Kosten von den Bedingungen der sonstigen langfristigen Finanzierungen des Landes Wien über die OeBFA unterschieden. So war in diesem Fall aufgrund der erwarteten kurzfristigen Laufzeit einzelner Mittelabrufungen (mitunter nur börsentäglich) sowohl eine tägliche Fälligkeit der Zinsen als auch eine auf dem ESTR basierende Verzinsung (ESTR plus Aufschlag) vereinbart.

Weiters nahm der Vertrag Bezug auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bestehenden Rahmenvertrag für Darlehen zwischen der Republik Österreich und dem Land Wien, in dem sich der Bund unter den dort vereinbarten Bedingungen bereit erklärte, zur Finanzierung des Landes mit diesem Darlehensverträge abzuschließen. Anzumerken war, dass Bereitstellungsgebühren im Zusammenhang mit OeBFA-Finanzierungen generell nicht zur Verrechnung gelangten.

³ § 81 Abs. 1 Z 1 Bundeshaushaltsgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bundesfinanzierungsgesetz

Abschließend verwies der StRH Wien auf die in den vergangenen Jahren immer größer gewordene Bedeutung der OeBFA-Darlehen für die Abgangsfinanzierung der Stadt Wien bzw. des Landes Wien. Gemäß Finanzschuldenbericht 2022, ein Anhang des Rechnungsabschlusses 2022, machten die über die OeBFA aufgenommenen langfristigen Darlehen mittlerweile 99,2 % der Finanzschulden der Stadt Wien aus.

9.3 Aufwendungen und Erträge für die Finanzierungen im Bereich der Stadt Wien

9.3.1 Aufseiten der Stadt Wien als Kreditgeberin fielen für die Finanzierung der ausbezahlten Kreditabrufungen aus dem 1. und 2. Kreditrahmenvertrag keine Aufwendungen an, zumal die hierfür erforderlichen Mittel - wie bereits ausgeführt - aus der eigenen vorgehaltenen Liquidität stammten. Ebenso verursachte der zur Refinanzierung des 3. Kreditrahmenvertrages abgeschlossene Darlehensvertrag zwischen dem Land Wien und der Republik Österreich über die OeBFA mangels Inanspruchnahme keine Zinsaufwendungen. Eine Bereitstellungsgebühr für den nicht ausgenützten Darlehensrahmen war vertraglich nicht vorgesehen und kam folglich nicht zur Verrechnung.

Der StRH Wien konnte somit bzgl. der Frage 9 des Prüfungersuchens feststellen, dass der Stadt Wien bzw. dem Land Wien im Zusammenhang mit dem Finanzierungserfordernis der WIENER STADTWERKE GmbH keine unmittelbaren externen Kosten bzw. Aufwendungen entstanden.

9.3.2 Nachdem die kurzfristig erfolgten Kreditauszahlungen durch die Stadt Wien aus liquiden Mitteln stammten, hatte dies Auswirkungen auf das Liquiditätsmanagement der MA 5 - Finanzwesen. Laut der internen Richtlinie für das Finanzmanagement war zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität eine Liquiditätsreserve für mindestens 12 Kassentage vorzuhalten. Eine Zwischenveranlagung von liquiden Mitteln inkl. der Liquiditätsreserve war dabei zulässig und Ende August 2022 bestand eine solche kurzfristige Veranlagung in der Höhe von 200 Mio. EUR.

Infolge der Kreditabrufungen am 29. August 2022 war auf einmal ein Gesamtbetrag von 1.050 Mio. EUR an die WIENER STADTWERKE GmbH zu überweisen. Zusammen mit dem Saldo des sonstigen an diesem Tag stattgefundenen Zahlungsverkehrs von rd. 175 Mio. EUR führte dies zu einem Rückgang der sofort verfügbaren liquiden Mittel von 1.946 Mio. EUR auf 721 Mio. EUR. Damit wurde der Mindestzielwert der damals vorzuhaltenden Liquiditätsreserve von 12 Kassentagen im Umfang von knapp 2 Kassentagen unterschritten.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden, kurzfristig verfügbaren Liquiditätsreserve und wegen der im Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung anfallenden Vorfälligkeitskosten hielt die MA 5 - Finanzwesen an der erwähnten kurzfristigen Veranlagung von 200 Mio. EUR fest und nahm stattdessen einen Kassenstärker (Barvorlage) über 250 Mio. EUR mit einer Laufzeit unter 2 Wochen auf. Die gewählte

Vorgehensweise war für den StRH Wien nachvollziehbar, wobei die dafür angefallenen Zinsaufwendungen von knapp 11.000,- EUR als mittelbare Aufwendungen der Stadt Wien im Zusammenhang mit dem Finanzierungserfordernis der WIEN ENERGIE GmbH zu werten waren.

9.3.3 Einnahmenseitig beliefen sich die Erträge der Stadt Wien aus dem 1. und 2. Kreditrahmenvertrag bis zum Ende des Betrachtungszeitraumes auf insgesamt 3,90 Mio. EUR, wovon 2,83 Mio. EUR auf Zinserträge und 1,07 Mio. EUR auf Bereitstellungsgebühren entfielen. Für den 3. Kreditrahmenvertrag fielen mangels Mittelabrufungen keine Zinserträge an, jedoch ergaben sich Erträge aus Bereitstellungsgebühren in der Höhe von 2,17 Mio. EUR (s.a. Tabelle 3 im Punkt 8.1.2).

Die haushaltsmäßige Verrechnung dieser Erträge erfolgte im Finanzjahr 2022 antragsgemäß auf dem Ansatz 9110 - Darlehen, wobei die Zinserträge in der Gruppe 820 - Zinserträge aus Darlehen und aktiven Finanzinstrumenten und die Bereitstellungsgebühren für die nicht ausgenutzten Kreditrahmen in der Gruppe 829 - sonstige Erträge verbucht wurden.

Im Ergebnis lukrierte die Stadt Wien als Kreditgeberin des WIENER STADTWERKE-Konzerns auf Basis der Bedingungen der 3 Kreditrahmenverträge bis zum 31. Dezember 2022 Gesamterträge von 6,06 Mio. EUR, die insbesondere aus beihilfenrechtlichen Erwägungen zu verrechnen waren und - wie im Punkt 4.2.3 ausgeführt - einem Drittvergleich standhielten. Der Vollständigkeit halber war auf den Umstand zu verweisen, dass die zwischenzeitlich ausbezahlten Finanzmittel bei ihrem Verbleib bei der Stadt Wien als Teil der Liquiditätsreserve zu einem Zinsertrag von 0,13 Mio. EUR geführt hätten.

9.3.4 Summa summarum führten die Gebarungsvorgänge rund um die Liquiditätserfordernisse der WIEN ENERGIE GmbH für die Hinterlegung von Sicherheiten an den Energiebörsen bei der Stadt Wien zu einem wirtschaftlichen Vorteil, der im Weg der Ansatzhauptgruppe 9 - Finanzwirtschaft dem Kernhaushalt zugutekam.

10. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH

Empfehlung Nr. 1:

Im Zusammenhang mit der Aufnahme von Barvorlagen für den Konzern-Cash-Pool in den Jahren 2021 und 2022 in beträchtlicher Höhe (s. Punkt 3.2.2) wurde empfohlen, den Ausnahmetatbestand in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates hinsichtlich des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes näher zu spezifizieren (s. Punkt 2.2.2.2).

Stellungnahme der WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH:

Es ist Sinn und Zweck einer Cash-Pooling-Gesellschaft, zu jeder Zeit für ausreichende Liquidität zu sorgen. Hiefür ist die Möglichkeit zur Aufnahme von Barvorlagen wesentlich. Alle Maßnahmen zur Liquiditätssicherung des Cash-Pools gehören zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH. Die WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH hat den Gedanken der Empfehlung aber durch folgende Maßnahmen aufgenommen, d.h. der Cash-Pooling-Rahmenvertrag wurde überarbeitet und es wurden Gesamtverschuldungslimits für jede Pooling-Teilnehmerin festgelegt. Der neue Cash-Pooling-Rahmenvertrag ist seit September 2023 in Kraft und wurde in den zuständigen Gremien der jeweiligen teilnehmenden Gesellschaften genehmigt. Darüber hinaus ist die Aufnahme von Barvorlagen durch die Cash-Pooling-Gesellschaft nunmehr unter bestimmten festgelegten Bedingungen (Laufzeit und Betrag) durch einen Geschäftsführer der Konzernleitung vorab zu genehmigen.

Empfehlung Nr. 2:

Es wären Limits für alle Cash-Pool-Teilnehmerinnen festzulegen (s. Punkt 3.2.5).

Stellungnahme der WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH:

Wie bereits erwähnt, wurde ein neuer Cash-Pooling-Rahmenvertrag ausgearbeitet, der seit September 2023 in Kraft getreten ist. Unter anderem wurden Gesamtverschuldungslimits vereinbart, die die maximale Verschuldung jeder Teilnehmerin im Cash-Pooling limitieren.

Empfehlung an die WIENER STADTWERKE GmbH

Empfehlung Nr. 1:

Obwohl es sich bei einigen Umgründungsmaßnahmen um jene mit Gesamtrechtsnachfolge handelte, wäre die Anpassung des Cash-Pooling-Rahmenvertrages an die aktuellen Konzernstrukturen mit den aktuell teilnehmenden Konzerngesellschaften vorzunehmen (s. Punkt 2.2.3.2).

Stellungnahme der WIENER STADTWERKE GmbH:

Die WIENER STADTWERKE GmbH erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass im Sinn der Empfehlung ein neuer Cash-Pooling-Rahmenvertrag erstellt, mit den Teilnehmerinnen abgestimmt und durch die Gremien genehmigt worden ist. Der neue Vertrag ist seit September 2023 in Kraft. Die aktuelle Struktur und die korrekten Firmenbezeichnungen der teilnehmenden Gesellschaften wurden im Vertrag abgebildet.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im November 2023